

3 R 4/01

12 K 312/93.A



E: 01.01.2002 K
et. Bundesamt
f.d. Anerk. ausl. Flüchtl.
000340 19. DEZ 2001
Anl.: 1

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

03.12.2001

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo

1. [REDACTED] 1352052-246

2. [REDACTED]

3.

4. [REDACTED] a,

5.

die Kläger zu 1) bis 5) wohnhaft [REDACTED], die
Kläger zu 3) bis 5) vertreten durch die Kläger zu 1) bis 2,

Kläger und Rechtsmittelführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanno Falker, Melaten-
gürtel 75, 50825 Köln -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210,
90461 Nürnberg,

Beklagte,

Empfangsschein
zurückgesandt
19. DEZ. 2001

100111.01 042000

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Abschiebungsschutzes (E 1 352 052 246)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Neumann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ~~13. Dezember 2001~~ für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Kläger zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Familie der Kläger hat die Staatsangehörigkeit der Demokratischen Republik Kongo und als gemeinsamen Geburtsort sowie letzten gemeinsamen Wohnort im Kongo die Hauptstadt Kinshasa. Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1) hat nach dem Besuch des College eine Ausbildung als islamischer Theologe erhalten und verdiente seinen Lebensunterhalt in Kinshasa sowohl mit seiner Tätigkeit als [REDACTED] als auch mit einem [REDACTED]

Der Kläger zu 1) reiste mit seiner insgesamt fünfköpfigen Familie über den Flughafen [REDACTED] und [REDACTED] am [REDACTED] nach Deutschland ein. Zu der eingereisten Familie gehören seine am [REDACTED] geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sowie drei [REDACTED] geborene Kinder; das älteste [REDACTED] geborene Kind blieb im Kongo bei der Großmutter zurück.

Am 19.5.1992 stellte der Kläger zu 1) mit seiner Familie einen Asylantrag, da er wegen einer Predigt gegen Mobutu auf eine Verhaftungsliste gesetzt worden sei.

Der Beklagte glaubte diesen Vortrag nicht und wies das Asylbegehren durch Bescheid vom 26.8.1993 ab.

Am 9.9.1993 haben die Kläger dagegen Klage erhoben mit dem Ziel der Asylanerkennung und des Abschiebungsschutzes.

Zur Begründung haben die Kläger insbesondere ihren Vortrag vertieft und dargelegt, es reiche bereits der geringste Verdacht der Opposition für Verfolgungsmaßnahmen in Zaire aus.

Die Kläger haben erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 8.7.1994 - 12 K 312/93.A - abgewiesen.

In eingehender Auseinandersetzung mit dem Asylvortrag hat sich das Verwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, die Kläger hätten ihre Heimat politisch unverfolgt verlassen. Abschiebungsschutz : den Klägern nicht zu gewähren. Die bloße Asylantragstellung ohne exilpolitische Betätigung als Regimegegner führe bei der Rückkehr nicht zur Verfolgung.

Gegen das am 6.9.1994 zugestellte Urteil haben die Kläger am 14.9.1994 bei dem Oberverwaltungsgericht Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Mit Beschluß vom 15.2.1994 hat das Oberverwaltungsgericht dem Zulassungsantrag in vollem Umfang stattgeben.

Die Berufungsbegründung vom 8.3.1995 ist auf die politische Aktivität des Klägers zu 1) innerhalb des Exils in der Oppositionspartei UDPS gestützt. Ausweislich der Bescheinigung vom 26.8.1994 habe er bei dieser Partei einen Aufnahmeantrag gestellt und ausweislich von Fotos bereits als aktiver Teilnehmer bei Demonstrationen der UDPS des [REDACTED] mitgewirkt. Nach dem Machtwechsel von Mobutu zu Laurent Kabila 1997 haben die Kläger vorgetragen, die Aktivitäten der UDPS richteten sich nunmehr gegen das im Kongo herrschende Regime Kabila, das zwischenzeitlich als ebenso diktatorisch erfahren werde wie das zuvor herrschende Regime Mobutu. Die Informationsbeschaffung des Regimes Kabila müsse als effektiv angesehen werden, so daß die Aktivitäten des Klägers zu 1) dort bekannt seien und die Familie nach ihrer Rückkehr als Regimegegner erkannt und entsprechend verfolgt würde.

Zur Konkretisierung der eigenen Exiltätigkeit des Klägers zu 1) legen die Kläger Fotos von einer gegen Mobutu gerichteten Demonstration der UDPS- [REDACTED] aus dem [REDACTED] vor. Weiter legen die Kläger eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der UDPS für den Kläger zu 1) vom [REDACTED] vor; dort ist ausgeführt, daß er seit dem [REDACTED] Mitglied der UDPS ist, regelmäßig an Versammlungen der UDPS teilnimmt sowie ab und zu an Demonstrationen, regelmäßig seinen Beitrag zahlt und insgesamt als aktives und sehr engagiertes Mitglied der UDPS anzusehen ist. Ergänzend zu den bescheinigten Parteiaktivitäten tragen die Kläger vor, der Kläger zu 1) habe auch das Amt eines Protokollführers der UDPS ausgeübt. Das Engagement des Klägers diene den derzeitigen Zielen der UDPS. Deren Politik richte sich gegenwärtig gegen das diktatorische System von Joseph Kabila. Die UDPS wende sich gegen die willkürliche und diktatorische Machtausübung des Kabila-Regimes und strebe einen demokratischen Neuanfang an. Ergänzend dazu legen die Kläger eine Homepage der UDPS zu deren Leitern und Organisationsstruktur im Kongo vor.

Ergänzend trägt der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung vor, die UDPS-Zelle [REDACTED] arbeite derzeit nicht, da die Leitung nicht mehr neu besetzt sei. Deshalb arbeite er als UDPS-Mitglied seit [REDACTED] in der UDPS-Zelle [REDACTED] mit, habe dort bereits an [REDACTED] Versammlungen von Parteimitgliedern teilgenommen, neue Information bezogen und an Interessierte im [REDACTED] verteilt.

Ein Parteiamt habe er deshalb nicht übernommen, weil er als Prediger tätig sei; seine Predigten seien schon wegen der vielen Nationalitäten der Gläubigen theologisch und nicht politisch orientiert.

Die Kläger seien auch derzeit bei einer Rückkehr gefährdet. Die aktuelle Lage im Kongo könne nicht verlässlich eingeschätzt werden. So liege die Aussage eines hohen Beamten der Einwanderungsbehörde des Kongo (Okito) vor, wonach alle Abgeschobenen bei ihrer Rückkehr in den Kongo gefährdet seien. Nach der Machtübernahme durch Joseph Kabila seien die Einreisekontrollen verschärft worden und es drohe nach der Einschätzung von amnesty international Rückkehrern Verfolgung. Wegen der nach wie vor unübersichtlichen Lage sei eine beachtliche Verfolgungsgefahr auch für einfache Mitglieder der UDPS ohne

herausgehobene exilpolitische Funktion anzunehmen. UDPS-Versammlungen im Kongo würden nach wie vor gewaltsam aufgelöst. Insoweit legen die Kläger ein Pressecommuniqué der UDPS vom 6.10.2001 - Internetausdruck vom 12.11.2001 - über die gewaltsame Auflösung einer Pressekonferenz der UDPS in Kinshasa vor.

Die Kläger haben schriftsätzlich noch keinen Antrag gestellt.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 26.8.1993 und unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 8.7.1994 - 12 K 312/93.A - die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, daß für die Kläger die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, daß für die Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen genüge die bloße Mitgliedschaft in der UDPS nicht zu asylwerheblichen Verfolgungsmaßnahmen.

Der Bundesbeauftragte hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angehört; auf das Protokoll wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Behördenakten des Bundesamtes und der Ausländerakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung hat keinen Erfolg. Ein Asylrecht machen die Kläger selbst nicht mehr geltend, sondern nur noch Abschiebungsschutz.

Den Klägern steht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung der in erster Linie begehrte Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG nicht zu. Dies gilt sowohl für Abschiebungsschutz wegen der vom Kläger zu 1) betriebenen Exilpolitik als UDPS-Mitglied (unten I) als auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Gefährdung aller Rückkehrer in den Kongo mit Blick auf die dem Senat vorliegende Aussage des Zeugen Okito vor dem VGH Baden-Württemberg über die Zwangsrekrutierung der Rückkehrer (unten II).

I.

Der Kläger zu 1) hat kein Recht auf Abschiebungsschutz aufgrund der von ihm betriebenen Exilpolitik, der sich bei Mitgefährdung auf die übrigen Familienangehörigen erstrecken kann.

Nach § 51 I AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei diese Anforderungen mit dem Asylrecht nach Art. 16 a GG insoweit deckungsgleich sind, als es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung geht.

Nach der Überzeugung des Senats hat der Kläger zu 1) als einfaches Mitglied der UDPS ohne herausgehobene exilpolitische Funktion und ohne herausragende Einzelaktionen nicht das Profil eines Exilpolitikers gewonnen, der von dem Regime im Kongo bei seiner Rückkehr als ernsthafte Bedrohung angesehen wird. Nach dem Persönlichkeitseindruck des Senats in der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu 1) eine über-

legte und redegewandte Persönlichkeit, ihm ist aber seine theologisch verstandene Predigertätigkeit wichtiger als ein politisches Amt, und gerade deshalb ist er letztlich nicht zu einer Profilierung als Politiker gelangt. Nach der Rechtsauffassung des Senats werden aber nur profilierte Exilpolitiker bei ihrer Rückkehr in den Kongo als Bedrohung angesehen und verfolgt.

Urteil des Senats vom 1.10.2001 - 3 R 5/01 -.

Die Grenzziehung des Senats ergibt sich im einzelnen aus der Betrachtung der Verfolgungslage für die oppositionellen Inlandspolitiker im Kongo und auf dieser Grundlage für die oppositionellen Exilpolitiker im Fall ihrer Rückkehr.

Im Kongo besteht seit Jahrzehnten eine Diktatur.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 -
514-516.80/3 COD -, S. 1.

Aktive Opposition führt im Kongo selbst zur politischen Verfolgung.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27
101 -; ebenso Institut für Afrika-Kunde vom
14.7.1997, für offene politische Opposition;
amnesty international, Länderkurzbericht von Juli
2000.

Für dieses tatsächliche Grundmuster der Repression sind normative Lockerungen durch Gesetz oder Erlasse bisher ohne Bedeutung gewesen. Insbesondere wurde im Januar 1999 noch unter Laurent Kabila ein Parteiengesetz zur Liberalisierung des politischen Lebens erlassen, das indessen zu keiner politischen Öffnung geführt hat.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999 - lag-
cod 5 -, S. 1; amnesty international, Länderkurz-
bericht von Juli 2000

Deshalb ist die im Mai 2001 von Joseph Kabila als Nachfolger von Laurent Kabila offenbar durch Erlass verfügte Erlaubnis der Parteiarbeit noch keine tragfähige Grundlage für eine wirkliche Änderung des Verfolgungsmusters.

zur Erlaubnis der Parteiarbeit vgl. Frankfurter
Rundschau vom 19.5.2001, S. 2

Im Juli 2001 wurde erneut ein Friedensmarsch der Oppositionsparteien gewaltsam aufgelöst.

FR vom 6.8.2001, S. 5; FAZ vom 3.8.01, S. 6

Am 6. Oktober 2001 wurde nach einem von den Klägern vorgelegten Dokument eine Pressekonferenz der UDPS in Kinshasa gewaltsam aufgelöst.

Pressecommuniqué der UDPS Lausanne ebenfalls
vom 6.10.2001, Internetausdruck vom 12.11.2001
- [http://www.udps.org/Textes - Europe/suisse -](http://www.udps.org/Textes - Europe/suisse - 061001.html)
061001.html - .

Entscheidend gegen eine Änderung des Verfolgungsmusters spricht, daß unter dem Regime von Joseph Kabila die Vorsitzenden der beiden Menschenrechtsorganisationen ASADHO und CODHO inhaftiert wurden.

Vgl. urgent action von ai vom 16.5.2001,
15.6.2001 und 13.7.2001.

Der Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation ASADHO, Golden Misabiho Baholelwa, wurde erst am 13.9.2001 aus dem Zentralgefängnis in Kinshasa entlassen und mußte sich wegen der Folterfolgen in ärztliche Behandlung begeben.

ai, urgent action vom 21.9.2001.

Die akute Behandlung von Menschenrechtlern spricht dafür, daß Menschenrechtsverletzungen stattfinden, aber nicht aufgedeckt werden sollen. Selbst Menschenrechtsorganisationen werden als Opposition betrachtet, und ihre Führungsebene ist konkret gefährdet.

Dem Grundmuster der Repression der Opposition im Kongo liegt ein einheitliches Konzept zugrunde. Die Angriffe gegen die Oppositionsparteien sind strategisch gezielt und sollen diese Parteien lahmlegen.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 2

Von diesem Lahmlegungsziel geht auch der Garreton-Bericht aus, wonach im Kongo jede politische Aktivität verbannt ist, um die Opposition zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen.

Garreton-Bericht vom 30.1.1998, S. 15/16

Das Auswärtige Amt geht ebenfalls davon aus, daß die Machthaber im Kongo keine aktive Opposition von Parteien oder gesellschaftlichen Gruppen dulden.

Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25 496
-, S. 4

Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes sind aktive Mitglieder der Opposition auch unter dem Regime von Joseph Kabila nach wie vor vorübergehenden Verhaftungen und Repressionsmaßnahmen ausgesetzt, da die Frage einer politischen Öffnung im innenpolitischen Bereich derzeit noch nicht beurteilt werden kann.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508(514)-516.80/3 COD -, S. 12

Dem strategischen Ziel der Lahmlegung der Opposition entsprechen menschenrechtswidrige Mittel. Das Regime geht mit Schärfe gegen politische Parteien vor, unterbindet Versammlungen und setzt die Anhänger häufig Folterungen und Mißhandlungen aus.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 2

Bei aktiver Oppositionspolitik im Kongo besteht die Möglichkeit der Mißhandlung, Verhaftung und Folterung.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27 101

Folter für Regimegegner ist im Kongo häufig, so werden politische Gegner mit bis zu 200 Stockschlägen auf Bauch und Rücken behandelt, um ihnen das oppositionelle Gedankengut auszutreiben.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.12.1998 -
514-516.80/3 COD -, S. 27

Im Konfliktfall wurden Demonstrationen der Opposition blutig unterbunden.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 20; amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 3; Institut für Afrika-Kunde vom 28.8.1997, S. 4; zur gewaltsamen Unterbindung einer Flaggendemonstration 1999 Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 13

Bei einer Demonstration wurden Demonstranten festgenommen und mit elektrischen Schlagstöcken gefoltert.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 2 und 3, betreffend eine Demonstration der UDPS.

Festnahmen von Oppositionspolitikern dienen der generellen Einschüchterung.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 -
514-516.80/3 COD -, S. 12, zur Foltergefahr S. 23

Leiter und prominente Mitglieder der Oppositionsparteien gehen ein ernstes Risiko von Gefängnis, Folter und Tod ein.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 18

Zahlreiche Referenzfälle von Verhaftungen von Oppositionsführern sind insbesondere auch vom Auswärtigen Amt festgestellt.

vgl. die Auflistung im Lagebericht vom 4.12.1998
- 514-516.80/3 COD -, S. 13 bis 17, weiter die
Auflistung von Referenzfällen in der Auskunft des
Auswärtigen Amtes vom 10.2.1999 - 514-516.80/33
096 -, S. 2; neuere Referenzfälle aus dem Jahr
2000 im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom
5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12;
Referenzfälle der Verhaftung von Oppositionspoli-
tikern auch im Garreton-Bericht vom 30.1.1998,
S. 34/35; Liste von Parteiübergriffen auch bei
amnesty international im Gutachten vom 21.1.1998
- AFR 62-97.222 -

Zu der Einschüchterungspraxis gehört auch Sippenhaft bei gesuchten oder inhaftierten Oppositionellen.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514) - 516.80/3 COD., S. 15; amnesty internatio-
nal vom 12.2.2001 - AFR 62-00080 -, S. 3.

Insbesondere in den Jahren 2000 und 2001 hat die generelle Einschüchterung der Opposition im Kongo insofern Wirkung gezeigt, als zwei Parteichefs bekannter Oppositionsparteien in das Exil ausgewichen sind: der Vorsitzende der Oppositionspartei UDPS Tshisekedi ist im Jahr 2000 vorübergehend in das belgische Exil gegangen und im Jahr 2001 zurückgekehrt; der Parteichef der MNC/L François Lumumba wurde am 22.4.2000 verhaftet, unter widrigen Bedingungen festgehalten und lebt derzeit im Exil in den USA.

zu dem Exil der Parteichefs Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12; zur Rückkehr von Tshisekedi aus dem belgischen Exil im Frühjahr 2001 Frankfurter Rundschau vom 19.5.2001, S. 2

Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes findet auch nach dem derzeitigen Stand eine besondere Strafverfolgung von Oppositionellen statt. Bei der Polizei ist eine Sonderabteilung für die Strafverfolgung von Oppositionellen und Journalisten eingerichtet mit der Unterabteilung DSIR und dem Kommandanten Mateta, der bei der Verhaftung von Oppositionellen in rüder oder gar brutaler Weise mitwirkt und in dessen Dienstbereich nicht selten Gefangene mit Stromschlägen gefoltert werden.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 10.

Entsprechend dem Ziel der Lahmlegung der Opposition wird die Opposition massiv eingeschüchtert, nicht aber aufgelöst. Die interne Parteistruktur und die interne Parteiarbeit bleiben im Kongo nach wie vor erhalten. Nach dem Bericht der Europäischen Union von 1999 sind die Oppositionsparteien in gewissem Umfang intakt, engagieren sich aber auf ihr eigenes Risiko.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 18

Dementsprechend gehen die Oppositionsparteien trotz des Verbots politischer Aktivitäten ihrer internen Parteiarbeit weiter nach.

Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25 496 -, S. 3

Eine passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo selbst ist mit dem Lahmlegungsziel des Regimes durchaus vereinbar. Nach dem Bericht der Europäischen Union muß eine passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo nicht als gefährlich betrachtet werden.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 19, unter Hinweis auf eine Quelle
in einer westlichen Hilfsorganisation

Das Auswärtige Amt geht in ständiger Lageeinschätzung davon aus, daß die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei nicht verfolgt wird.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27 101
-, sowie vom 10.2.1999 - 514-516.80/33 096 -; La-
geberichte vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S.
12, sowie vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -,
S. 12

In der Würdigung von amnesty international sind die Gewichte nicht wesentlich anders gesetzt. Amnesty international rechnet zwar die Mitglieder von Oppositionsparteien zu den am meisten bedrohten Personengruppen.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli
2000

Andererseits ist einem Bericht von amnesty international zu entnehmen, daß bei einer Partei ohne politische Aktivitäten - der Front patriotique - auch keine Verfolgungsmaßnahmen gegen Mitglieder vorliegen.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR
62-97.222 -, S. 4

Vielmehr betrifft das kontinuierliche Muster von Einschüchterungen nach amnesty international Oppositionspolitiker und engagierte Frauen und Männer, die lediglich wegen der Ausübung ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit festgenommen werden.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli
2000

Um eine solche Grundrechtsausübung mit Öffentlichkeitswirksamkeit handelt es sich auch bei der am 6.10.2001 gewaltsam unterbundenen Pressekonferenz der UDPS in Kinshasa.

Pressecommuniqué der UDPS ebenfalls vom
6.10.2001, Internetausdruck vom 12.11.2001.

Nach der Würdigung des Senats kann im Kongo interne Parteiarbeit ohne Öffentlichkeitswirkung nach wie vor geleistet werden.

Ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L
4903/98 -, S. 16 des amtl. Umdrucks; für nicht-
öffentliche politische Betätigung einfacher Mit-
glieder von Oppositionsparteien VG München, Ur-
teil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51831 -, Leits. 2

Die Duldung der internen Parteiarbeit ohne Öffentlichkeitswirkung im Kongo schließt die passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei mit ein. Eine beachtliche Verfolgungsgefahr läßt sich für die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo selbst nicht feststellen.

Dagegen stimmt das Erkenntnismaterial im wesentlichen darin überein, daß die Verfolgungsschwelle im Kongo mit politischer Aktivität in der Öffentlichkeit überschritten wird, wobei die Schwellenhöhe etwas unterschiedlich angesetzt wird. Von einer sehr niedrigen Eingriffsschwelle bereits unbedeutender Aktivitäten geht der Bericht der Europäischen Union aus. Nach dem Bericht der Europäischen Union engagieren sich die Oppositionsparteien auf ihr eigenes Risiko, selbst unbedeutende politische Aktivität kann Verhaftung provozieren.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 18

Amnesty international geht in den Festnahmefällen von der Schwelle
der Ausübung von Grundrechten durch engagierte Menschen aus.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli
2000

Sowohl das Institut für Afrika-Kunde als auch UNHCR gehen von einer
etwas höheren Schwelle aus. Nach der Einschätzung des Instituts
für Afrika-Kunde bedeutet offene politische Opposition im Kongo ein
beträchtliches Verfolgungsrisiko, insbesondere eine Kritik an der Re-
gierung.

Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahmen vom
14.7.1997, S. 3, sowie vom 15.10.1998, S. 2

Auch nach Auffassung von UNHCR wurden insbesondere Kritiker gezielt
Opfer von Verhaftungen.

UNHCR, Hintergrundbericht von April 1998, S. 17

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes löst politische Aktivitäten
insbesondere in Form der Organisation von Demonstrationen und Partei-
veranstaltungen staatliche Einschüchterung mit vorübergehenden Ver-
haftungen und Mißhandlungen aus.

Auswärtiges Amt vom 27.2.1998 - 514-516.80/22
839 -, S. 3 und 4; zur Einschüchterung aktiver
Mitglieder auch Auswärtiges Amt vom 2.10.1999 -
514-516.80/33 096 -; ebenso Lagebericht des Aus-
wärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3
COD -, S. 12

Der Senat hält es nach Auswertung des Erkenntnismaterials für hinreichend sicher, daß die Schwelle zu einem beachtlichen Verfolgungsrisiko zwischen passiver Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo und aktiver Mitgliedschaft im Sinne öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten verläuft. Oberhalb dieser Schwelle wird eine Verfolgungsgefahr von dem gesamten vorliegenden neueren Erkenntnismaterial bejaht.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall die Oppositionspartei UDPS (Union pour la Démocratie et le Progrès Social). Die UDPS wird als die bedeutendste Oppositionspartei im Kongo angesehen.

UNHCR-Hintergrundpapier von April 1998, S. 19.

Die UDPS ist im Kongo in besonderem Maß Zielgruppe der Repression.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 19

Die passive Mitgliedschaft in der UDPS im Kongo ist zwar nicht als gefährlich anzusehen.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S. 19.

Leiter und prominente Mitglieder der UDPS gehen aber ein ernstes Risiko von Gefängnis, Folter und Tod ein.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S. 18.

Der Parteichef der UDPS Tshisekedi ist im Jahr 2000 vorübergehend in das belgische Exil gegangen und im Jahr 2001 zurückgekehrt.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514) - 516.80/3 COD -, S. 12; zur Rückkehr FR vom 19.5.2001, S. 2.

Die UDPS hat am 26.8.2001 an dem Vorbereitungstreffen in Gabarono für den interkongolesischen Dialog teilgenommen und dort eine Machtteilung im Kongo - ohne Erfolg - gefordert.

NZZ vom 27.8.2001, S. 3

Eine Pressekonferenz der UDPS in Kinshasa gerade zu dem interkongolesischen Dialog und zu den Vorbereitungsarbeiten von Gabarono wurde von dem Regime Joseph Kabila gewaltsam unterdrückt.

Pressekommuniqué der UDPS Lausanne vom 6.10.2001,
Internetausdruck vom 12.11.2001.

Die Führungspersönlichkeiten der UDPS stehen nach der zutreffenden Einschätzung des Auswärtigen Amtes im Blickfeld der kongolesischen Sicherheitskräfte.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 -
514-516.80/3 COD -, S. 13.

Nach allem genügt im Kongo aktive öffentlichkeitswirksame Opposition insbesondere von Führungskräften zur Überschreitung der Verfolgungsschwelle, nicht aber passive Opposition.

Im nächsten Schritt ist die Verfolgungsschwelle nun für die Exilpolitik zu bestimmen. Die Gefährdung von oppositionellen Exilpolitikern wird im Erkenntnismaterial nach der insofern übereinstimmenden Vorgehensweise des Auswärtigen Amtes, amnesty international und des Institutes für Afrika-Kunde auf der Grundlage der Gefährdung von Inlandspolitikern im Kongo eingeschätzt. Gerade auf diesen Zusammenhang zwischen der Oppositionstätigkeit im Kongo und in Deutschland hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu Recht hingewiesen. Das Auswärtige Amt hat seine Beurteilung der Exilpolitik ausdrücklich damit begründet, die Einschätzung beruhe auf vorübergehenden willkürlichen Inhaftierungen von Inlandsjournalisten und Inlandsoppositionellen.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19.5.1999 -
514-516.80/33361 -.

In der Methode übereinstimmend führt amnesty international aus, es sei zu erwarten, daß die den Behörden bekannte Exilpolitik zu ähnlichen Folgen führe wie die politische Inlandstätigkeit, da die Machthaber teilweise selbst Jahre im Exil gelebt hätten und dadurch die Bedeutung der Exilpolitik kennen gelernt hätten.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-
97.222 -.

Ganz übereinstimmend geht das Institut für Afrika-Kunde davon aus, daß offene politische Inlandsopposition ein beträchtliches Verfolgungsrisiko bedeutet, und dies gilt im Rückkehrfall auch für Exilpolitiker, die sich offen als Kabilagegner profiliert haben.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3,
für die Hauptopposition aus dem Tshisekedi-Lager.

Auch der Senat folgt dieser Betrachtungsweise. Wie im Fall der Inlandsopposition ist auch bei der Exilpolitik die Grundeinstellung des Verfolgerstaats von Bedeutung. Nach dieser Grundeinstellung hegt die kongolesische Regierung allgemein großes Mißtrauen gegenüber politischen Exilanten.

Bundesnachrichtendienst, Auskunft vom 6.7.2000 -
41 EA - 54-75-41-1543/2000 VS - NfD -, S. 2.

Übereinstimmend mit diesem Mißtrauen stehen rückkehrende Asylbewerber mit Begleitschutz von vornherein unter Verdacht.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31

Das Mißtrauen entspricht dem eigenen Erfahrungshorizont des kongolesischen Regimes. Zahlreiche Führungspersönlichkeiten des Kabilaregimes lebten selbst lange Zeit als anerkannte Asylbewerber im Exil.

Zu diesem Sachverhalt in anderem Zusammenhang
Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.5.1998 -
514-516.80/3 COD -, S. 31/32.

Sie haben also die eigene Erfahrung gemacht, daß Exilpolitik von Führungspersönlichkeiten letztlich erfolgreich sein kann. Gerade dieser Gesichtspunkt spricht dagegen, daß der kongolesische Staat Auslandaktivitäten für weitgehend uninteressant hält.

So aber VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom
25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des aml.
Umdrucks.

Vielmehr verhält es sich so, daß Rückkehrer die kongolesischen Behörden davon überzeugen müssen, daß sie nur Wirtschaftsflüchtlinge sind, um keine Schwierigkeiten zu bekommen.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 32; zur Gefährdung eines politisch
bekannten Gesichts, S. 31.

Mithin ist davon auszugehen, daß die Machthaber im Kongo die Bedeutung der herausgehobenen Exilpolitik kennen und daß gerade deshalb die den Behörden bekannte Exilpolitik zu ähnlichen Folgen führt wie politische Inlandstätigkeit.

So überzeugend amnesty international vom
21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 4.

Dieser Erfahrungshintergrund gilt vor allem auch für den derzeitigen Staatschef Joseph Kabila, der fast sein ganzes Leben in Uganda und Tansania und damit im Exil verbracht hat.

Süddeutsche Zeitung vom 19.1.2001, S. 9.

Die Aufmerksamkeit für die Auslandsöffentlichkeit hat unter dem Präsidenten Joseph Kabila nicht etwa nachgelassen, zumal der Staatschef ausländische Presseinterviews gibt und dort ausländische Presseberichte über den Kongo kritisiert.

Presseinterview mit Joseph Kabila in der Süddeutschen Zeitung vom 6.6.2001, S. 11.

Eine politische Öffnung Joseph Kabilas zugunsten von Regimegegnern kann nach Ansicht des Auswärtigen Amtes derzeit nicht festgestellt werden.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508 (514) 516.80/3 COD -, S. 12.

Dies gilt nach aktuellen Feststellungen von amnesty international um so mehr, als unter Joseph Kabila wie dargelegt die Vorsitzenden von zwei Menschenrechtsorganisationen inhaftiert wurden und einer der Vorsitzenden erst nach Folterung freigelassen wurde.

vgl. amnesty international, urgent action vom 16.5.2001, 15.6.2001, 13.7.2001 und 21.9.2001.

Die Bedeutung des Exils muß für die Regierung deshalb offensichtlich sein, weil Anfang des Jahres 2001 zwei prominente Führer der Inlandsopposition aktuell ihr Exil im westlichen Ausland suchten, nämlich der Parteichef der hier einschlägigen UDPS Tshisekedi im belgischen Exil und der Chef der Partei MNC/L François Lumumba im amerikanischen Exil.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514) 516.80/3 COD -, S. 12; nur für Tshisekedi wird eine Rückkehr aus dem belgischen Exil in den Kongo berichtet, Frankfurter Rundschau vom 19.5.2001, S. 2.

Wesentlich für die auch von den Klägern für notwendig gehaltene Vergleichsbetrachtung der Exilpolitik ist, daß im Kongo die Parteistruktur der Opposition nicht zerschlagen wird, die Oppositionsparteien selbst dort noch in gewissem Umfang intakt sind.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 18.

Da liegt es auf der Hand, daß der kongolesische Staat in der bloßen Existenz und der Struktur von Exilparteien und Exilorganisationen keine ernsthafte Gefahr für seinen Bestand sieht. Die interne Parteilarbeit und die einfache Parteimitgliedschaft in Exilparteien u. Exilorganisationen kann aus den Erfahrungen des kongolesischen Staates mit der "gelähmten" Inlandsopposition für ihn keine ernsthafte Bedeutung haben. Nach dem eigenen Maßstab der kongolesischen Führung wird nur aktive, öffentlichkeitswirksame Opposition ernst genommen und nach den eigenen Erfahrungen im Exil kann eine Gefährdung für den kongolesischen Staat lediglich von profilierten Exilpolitikern ausgehen. Nach der Überzeugung des Senats wird die Exilpolitik vom kongolesischen Staat nur dann ernst genommen, wenn sie sowohl öffentlichkeitswirksam als auch profiliert im Sinne eines eigenen Gesichts ist.

Dieser Standpunkt soll im einzelnen belegt werden.

Übereinstimmend mit der vom Senat gewonnenen Überzeugung ist in der Rechtsprechung einschließlich des Bundesverfassungsgerichts zum Kongo anerkannt, daß einfache Exilaktivitäten nicht zur Rückkehrgefährdung führen.

BVerfG, Beschluß vom 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98
-, NVwZ-Beilage I 12/2000, S. 145, für untergeordnete exilpolitische Tätigkeit; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97
-, für einfache Exilaktivitäten; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, für nicht

exponierte Exiltätigkeit; OVG Koblenz, Beschluß vom 24.6.1999 - 12 A 11061/99.OVG -, S. 3 des amtl. Umdr., für Exiltätigkeit unterhalb der Schwelle des ernsthaften Bekämpfungsversuchs.

Von einer einfachen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsgefährlichen Exiltätigkeit ist vor allem dann auszugehen, wenn nicht einmal die Öffentlichkeitsschwelle überschritten wird.

Zur Notwendigkeit einer öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit als Verfolgungsvoraussetzung OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, sowie VG Arnberg, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -.

Die Öffentlichkeitsschwelle wird nicht überschritten durch die einfache Mitgliedschaft in einer Partei.

Nach der Auffassung des Auswärtigen Amtes reicht die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Exil nicht zur Rückkehrgefährdung aus.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 7.12.1998 - 514-516.80/31 770 -, S. 3, für die Oppositionspartei MNC-L/O; sowie Auskunft vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -, für die einfache Mitgliedschaft in der Oppositionspartei UDPS.

Dies gilt auch nach der Machtübernahme von Joseph Kabila im Januar 2001. Nach wie vor führt die einfache Parteimitgliedschaft insbesondere in der UDPS nicht zur Aufmerksamkeit des Sicherheitsdienstes, vielmehr erst ein ernsthafter Versuch zur Bekämpfung des jetzigen Regimes.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508 (514) 516.80/3 COD -, S. 18.

Im wesentlichen übereinstimmend ist die Einschätzung der Europäischen Union in dem vorliegenden Bericht von 1999, wonach die Mitglieder der Oppositionspartei UDPS entgegen der Meinung der Kläger nicht notwendig Rückkehrprobleme haben, wohl aber, wenn es sich um ein "bekanntes Gesicht" handelt.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 31, nach Anhörung des Generalsekretärs Kayembe der innerkongolesischen Menschenrechtsorganisation Toges noires in Kinshasa.

Auch das Institut für Afrika-Kunde legt in seiner Einschätzung nicht allein der Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Exil Bedeutung bei. Vielmehr bejaht es ein erhebliches Verfolgungsrisiko erst beim kumulativen Eintreten des Asylbewerbers selbst für Demokratie und gleichzeitiger Anhängerschaft in einer konkreten Oppositionspartei.

Institut für Afrika-Kunde vom 15.10.1998, S. 3.

Kritischer ist die Stellungnahme von amnesty international. Die Organisation bejaht eine Rückkehrgefahr für Leib und Leben allgemein im Fall einer exilpolitischen Betätigung gegen die Staatsführung des Kongo.

amnesty international, Gutachten vom 19.7.1999 -
AFR 62-98.161 -.

In einer weiteren Stellungnahme knüpft amnesty international die Gefährdung an exilpolitische Aktivitäten.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR
62/98.049/5 -, S. 6.

Amnesty international stellt also auf Aktivitäten ab

Damit wird eine bloße passive Mitgliedschaft in einer Exilpartei nicht ohne weiteres umfaßt. Außerdem räumt amnesty international selbst ein, daß keine eigenen Recherchen über Rückkehrschicksale vorliegen.

amnesty international vom 19.7.1999 - AFR
62/98.161 -.

In einer Eigeneinschätzung der exilpolitisch tätigen UDPS wird die Rückkehrgefährdung vor allem für politisch Oppositionelle bejaht, also stärker als bei amnesty international auf die Persönlichkeit abgestellt.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4

Auf der dargelegten Grundlage ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die einfache Parteimitgliedschaft in einer Oppositionspartei - insbesondere auch in der hier einschlägigen UDPS - im Exil für eine beachtliche Gefahr der Rückkehrverfolgung nicht ausreicht.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.1999 - A 13 S 2844/95 - für die PDSC-Mitgliedschaft; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.10.1999 - A 13 S 2476/97 -, für die UDPS-Mitgliedschaft; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 12 des amtl. Umdr. für die UDPS-Mitgliedschaft; VG Freiburg, Urteil vom 24.3.1999 - A 1 K 13049/95 - sowie VG Oldenburg, Urteil vom 2.6.1999 - 7 A 344/96 -, jeweils für die einfache UDPS-Mitgliedschaft.

Dies entspricht auch der Überzeugung des Senats.

Ebensowenig wie durch die einfache Parteimitgliedschaft wird durch interne nicht öffentlichkeitswirksame Parteiarbeit in einer Oppositionspartei im Exil eine Verfolgungsgefahr begründet. Das Auswärtige Amt hält eine Gefährdung bei interner Parteiarbeit im Sinne der bloßen Ausübung bestimmter Parteifunktionen für unwahrscheinlich.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4.1.1999 -
514-516.80/31976 -, S. 3.

Dies stimmt auch ersichtlich mit der Einschätzung des Berichts der Europäischen Union von 1999 überein, wonach die Parteizugehörigkeit in einer Oppositionspartei lediglich im Fall eines "bekannten Gesichts" zu Rückkehrproblemen führt.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31.

Eindeutig ist auch die Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde, wonach ein beträchtliches Verfolgungsrisiko nur für diejenigen Anhänger der Opposition bejaht wird, die sich im Ausland offen als Kabilagegner profilieren.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3.

In ihrer Eigeneinschätzung stellt die UDPS auf die Person eines politisch Oppositionellen ab, was parteiinterne Arbeit einschließen dürfte.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4.

Ebenso dürfte für die parteiinterne Arbeit die Einschätzung von amnesty international sein, da diese kritische Organisation eine Rückkehrgefährdung bei exilpolitischen Aktivitäten schlechthin ohne jede weitere Differenzierung annimmt.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR
62-98.049/5 - sowie vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161

Auch insoweit liegen aber amnesty international keine eigenen Recherchen über Rückkehrschicksale vor.

amnesty international vom 19.7.1999 - AFR
62-98.161 -.

Aber auch dem Kläger zu 1) als UDPS-Mitglied war nur ein Abschiebungsfall aus dem Saarland aus den Jahren zwischen 1998 und 2000 bekannt, von dessen Rückkehrschicksal er dann nichts mehr gehört habe; ein konkretes Verfolgungsschicksal konnte er nicht angeben.

Vergleichbar mit der Eigeneinschätzung der UDPS.

In der Rechtsprechung ist auf der Grundlage des Erkenntnismaterials anerkannt, daß eine innerparteiliche Betätigung innerhalb einer Oppositionspartei im Exil - insbesondere auch in der UDPS - für eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht ausreicht.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtl. Umdrucks, für die innerparteiliche Betätigung innerhalb der Oppositionspartei PALU; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, zur internen Parteifunktion eines zweiten Sekretärs der UDPS; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.12.1999 - 1 L 688/96 -, S. 11 des amtl. Umdr., zu organisationsinternen Zusammenkünften der UDPS; VG Ansbach, Urteil vom 6.8.1999 - AN 13 K 94.42877 -, für einen Finanzverwalter der UDPS; VG Düsseldorf, Urteil vom 2.8.1999 - 23 K 10683/93.A -, für die interne Parteifunktion eines dritten Vizepräsidenten einer Zelle der UDPS; VG Augsburg, Urteil vom 28.6.1999 - Au 7 A 98.30101 -, für die Betätigung einer stellvertretenden Schatzmeisterin der Partei MNC/L.

Der Senat folgt der überzeugenden Rechtsprechung, daß die interne Parteiverwaltung einschließlich organisationsinterner Zusammenkünfte einer Exilpartei aus der Sicht des Kongo keine ernsthafte Gefährdung darstellt und mithin aus diesem Gesichtspunkt auch keine beachtliche Verfolgungsgefahr droht.

Reicht die bloße interne Parteiarbeit für eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht aus, kann aber nicht umgekehrt als Verfolgungsschwelle erst die Prominenz eines Oppositionspolitikers im Exil angenommen werden. Für prominente, in den internationalen Medien bekannte Oppositionspolitiker des Kongo wäre eine beachtliche Verfolgungsgefahr ohne weiteres zu bejahen.

So wurde etwa nach den Feststellungen des Berichts der Europäischen Union der international bekannte letzte Premierminister des Kongo unter Mobuto, General Likulia, von Laurent Kabila in das Land zurückgebeten und kurz danach verhaftet.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 23.

Weiter kehrte der Vizevorsitzende Kumbu Kumbel der Partei ANADER Mitte Mai 1997 aus seinem Schweizer Exil zurück und wurde alsbald in seinem Hotel verhaftet.

amnesty international vom 4.9.1997 - AFR 62 -
97.182 -, S. 2 und 3.

Eine solche Gefährdung eines prominenten Parteiführers ergibt sich auch aus dem Fall des Parteichefs François Lumumba der innerkongolesischen Partei MNC/L, der am 22.4.2000 verhaftet, unter widrigen Bedingungen festgehalten wurde und nunmehr in den USA im Exil lebt.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514) 516.80/3 COD -, S. 12.

So hoch ist die Schwelle aber nicht anzusetzen.

Nach der Überzeugung des Senats liegt die Schwelle der beachtlichen Verfolgungsgefahr in der Exilpolitik bei einer öffentlichkeitswirksamen profilierten Tätigkeit im Sinne eines eigenen Gesichts.

Vergleichbar Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtl. Umdrucks, im Sinne einer profilierten exilpolitischen Betätigung; ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2001 - 1 L 3974/98 -, S. 15 des amtl. Umdr., im Sinne einer exponierten Stellung als Exilpolitiker; VG Arnberg, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -, im Sinne einer herausragenden Aktivität; VG Freiburg, Urteil vom 6.3.2000 - A 1 K 12615/96 - im Sinne einer herausgehobenen Exilpolitik; zu weitgehend VG Düsseldorf, Urteil vom 14.10.1999 - 23 K 9590/93.A - im Sinne einer bedeutenden Persönlichkeit.

Die in der Rechtsprechung zum Kongo weitgehend übereinstimmend erkannte Verfolgungsschwelle einer profilierten oder gleichbedeutend exponierten Exiltätigkeit stimmt mit der überwiegenden Einschätzung im Erkenntnismaterial überein.

Das Auswärtige Amt bejaht eine Rückkehrgefährdung dann, wenn die exilpolitischen Aktivitäten von den kongolesischen Sicherheitsbehörden als ernstzunehmender Bekämpfungsversuch des Regimes angesehen werden.

Auswärtiges Amt vom 30.10.2000 - 514-516.80/36670 -, S. 1 und 2; ebenso im Sinne eines ernsthaften Bekämpfungsversuchs und damit sinngemäß einer Profilierung als Gegner Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514)-516.80/3 COD, S. 18.

Ernstgenommen wird das exilpolitische Engagement der Asylbewerber von dem kongolesischen Staat nach der strengen Einschätzung des Auswärtigen Amtes insbesondere dann, wenn es nicht nur die Errichtung der Demokratie an sich betrifft, sondern auch die Absetzung des Regimes Kabila.

Auswärtiges Amt vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -,
S. 3

So weit geht der Senat nicht. Ausdrücklich im Sinne einer Profilierung wie der Senat bestimmt das Institut für Afrika-Kunde die Verfolgungsschwelle der Exilpolitik. Ein beträchtliches Verfolgungsrisiko gehen nach dessen Einschätzung die Anhänger der Oppositionspartei UDPS ein, die sich im Ausland offen als Kabilagegner profilieren.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3,
dort für die Hauptopposition der Tshisekedi-Anhänger der UDPS.

Übereinstimmend mit der Senatseinschätzung ist auch die Beurteilung in dem Bericht der Europäischen Union von 1999. Dort wird nach Anhörung des Generalsekretärs Kayembe der innerkongolesischen Menschenrechtsorganisation Toges noirs festgestellt, UDPS-Mitglieder hätten nicht notwendig Rückkehrprobleme, wohl aber, wenn sie ein "bekanntes Gesicht" sind.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31.

Dies spricht eindeutig für eine Gefährdung bei einer Profilierung auf "bekanntes Gesicht".

Weniger streng als der Senat hält amnesty international wie dargelegt die politischen Aktivitäten für ausreichend und verlangt dafür keine Profilierung, kann aber auch nicht auf intensive Recherchen zu Rückkehrschicksalen zurückgreifen.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR
62-98.049/5 -.

Auch für den neuesten Stand unter dem Regime von Joseph Kabila hat amnesty international seine Einschätzung aufrechterhalten und präzisiert, Recherchen über Rückkehrerschicksale seien ihr nicht möglich, wenn die Rückkehrer nach Ankunft in Kinshasa keinen Kontakt zu ihr aufnehmen.

amnesty international vom 12.2.2001 - AFR
62-00.080 -, S. 2.

Konkretere Feststellungen hat amnesty international nur - wie bereits dargelegt - für die aktuelle Verfolgung von Leitern von Menschenrechtsorganisationen im Kongo getroffen.

Nach der eigenen Einschätzung der Oppositionspartei UDPS bedeutet eine Rückkehr in den Kongo Gefahr für Leib und Leben vor allem für politisch Oppositionelle ohne eine besondere Profilierungsschwelle; allerdings wird auch hier zur Begründung nur allgemein auf das politische und wirtschaftliche Chaos abgestellt, nicht auf konkrete Referenzfälle.

Stellungnahme der UDPS, Kreisverband Fulda, vom
10.2.1998, S. 4.

Nach allem hält der Senat ein zwar nicht prominentes, aber doch profiliertes Engagement in der Exilpolitik im Sinne der Verfolgungsschwelle für erforderlich und ausreichend. Im Sinne einer Überzeugungsgewißheit reichen dafür die dargestellten aktuellen Quellen des Erkenntnismaterials aus.

Die Notwendigkeit einer Profilierung hat neben der bereits dargelegten Öffentlichkeitsschwelle eine eigenständige Bedeutung, wie an dem Beispiel einer Demonstrationsteilnahme im Exil klar erkennbar ist. Die Demonstrationsteilnahme hat von der Konflikträchtigkeit und der kämpferischen Haltung her im Kongo selbst und im westlichen Exil eine andere Bedeutung.

VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, S. 17, verallgemeinernd für die Exilpolitik.

Im Kongo werden Demonstrationen sowohl unter Laurent Kabila als auch jetzt unter Joseph Kabila gewaltsam aufgelöst.

Referenzfälle aufgelöster Demonstrationen im Bericht von amnesty international vom 1.10.1997, S. 16 bis 18; zur gewaltsamen Unterbindung einer bloßen Flaggendemonstration der Partei PALU Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 13; zur Auflösung eines Friedensmarsches der Opposition FR vom 6.8.2001, S. 5

Im Konfliktfall werden Demonstrationen im Kongo blutig unterbunden.

vgl. Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25496 -; UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 20; amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 3.

Deshalb mag die Teilnahme schon als schlichter Mitläufer an einer Demonstration gegen das Kabilaregime im Kongo selbst als Beweis für eine erhebliche Kampfbereitschaft und damit als Profilierung anzusehen sein. Dies ist aber auf das westliche Ausland und insbesondere deutsche Verhältnisse im Exil nicht übertragbar. Wie allgemein bekannt ist, führen friedliche Demonstrationen in Deutschland regelmäßig zu keinem Konflikt mit der Staatsgewalt. Der bloße Teilnehmer an einer solchen Demonstration bleibt ungeachtet der Öffentlichkeit im allgemeinen unbekannt.

Ein Politiker, der in Deutschland seine Tätigkeit auf bloße Teilnahme an Demonstrationen beschränkte, könnte bei unbefangener Sicht sicher nicht als profilierter Politiker angesehen werden. Er würde auf diese Weise kein "eigenes Gesicht" gewinnen. Auch aus der Sicht der kongolesischen Stellen kann in der bloßen Teilnahme an Demonstrationen

nen als Mitläufer keine Exilpolitik mit einem eigenen Profil gesehen werden. Das Maß an Konfliktbereitschaft, das eine Bekämpfung des Regimes im Kongo erfordert, wird durch die schlichte Teilnahme an einer Demonstration in einem Land mit Demonstrationsfreiheit wie Deutschland nicht erreicht.

Diese eigene Würdigung des Senats entspricht der Rechtsprechung und der überwiegenden Einschätzung im Erkenntnismaterial.

Nach der Rechtsprechung reicht die Teilnahme an Demonstrationen einer Oppositionspartei im Exil für die Bejahung einer beachtlichen Verfolgungsgefahr nach der Rückkehr nicht aus.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtl. Umdruck, für Demonstrationen der PALU; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.1999 - A 13 S 2844/95 -, für die Teilnahme an Demonstrationen der PDSC; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 12 des amtl. Umdr. für die Teilnahme an einer Demonstration der UDPS mit Bulletinverteilung; Urteil des VG Augsburg vom 28.6.1999 - Au 7 K 98.30101 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, S. 17 des amtl. Umdr.

Der Beurteilung durch die Rechtsprechung entspricht die überwiegende Einschätzung in dem vorliegenden Erkenntnismaterial.

Das Auswärtige Amt hält eine Rückkehrgefährdung durch bloße Demonstrationsteilnahme an Kundgebungen in Deutschland gegen die Regierung Kabila für eher unwahrscheinlich, wenn auch nicht ausgeschlossen.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 22; restriktiver früher im Sinne einer fehlenden Gefährdung Auswärtiges Amt vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -, S. 2.

Ohne ausdrückliche Stellungnahme zu Demonstrationen ergibt sich aus der Lageeinschätzung des Instituts für Afrika-Kunde und des Berichts der Europäischen Union, daß nur eine offene Profilierung als Kabilagegner zur Rückkehrgefährdung führt und in der Konsequenz die bloße Teilnahme an Demonstrationen in Deutschland zu einer Profilierung im Sinne eines bekannten Gesichts nicht genügen kann.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3;
und Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31, im Sinne der Erforderlichkeit
eines "bekannten Gesichts" der Opposition.

Die kritischere Auffassung von amnesty international über die Gefährdung bei politischen Aktivitäten dürfte wohl auch die nicht ausdrücklich genannte Demonstrationsteilnahme einschließen.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR
62-98.049/5 -, S. 6.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Stellungnahme der Oppositionspartei UDPS, die wegen des Chaos Rückkehrgefahren für exilpolitisch Oppositionelle ohne Festlegung einer näheren Schwelle annimmt.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4.

Zusammenfassend geht der Senat davon aus, daß die Exilpolitik vom kongolesischen Staat generell ernst genommen wird, wenn sie sowohl öffentlichkeitswirksam als auch profiliert im Sinne eines eigenen Gesichts ist. Für die Führungsebene im Exil der Bundes- und Landesvorsitzenden der im Kongo wesentlichen Oppositionsparteien ist dies regelmäßig der Fall. Sie treten eindeutig aus der Masse der politisch interessierten Asylbewerber heraus.

Eine weitergehende generelle Einschätzung der Gefährdung durch Exilpolitik ist nicht möglich, vielmehr muß die Exilpolitik übereinstimmend mit der Würdigung des Auswärtigen Amtes immer im Einzelfall beurteilt werden.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.10.1999 - 514-516.80/34390 -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 22; auch unter dem Staatschef Joseph Kabila im Sinne einer in jedem Fall erforderlichen Einzelfallprüfung der Exilpolitik Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514)-516.80/3 COD -, S. 18; der Einschätzung des Auswärtigen Amtes folgend OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 17 des amtl. Umdrucks.

Mit der vom Senat dargelegten Schwelle einer profilierten Exilpolitik ist die Gefährdungskette nicht abgeschlossen. In einem weiteren Schritt muß es beachtliche Gründe dafür geben, daß die derart profilierte Exilpolitik dem kongolesischen Staat auch bekannt wird. Deshalb ist als weiteres Glied in der Kette der Gefährdung die Auslandsaufklärung des kongolesischen Staates in den Blick zu nehmen.

Nach dem derzeit vorliegenden Erkenntnisstand stehen der Regierung des Kongo für die Nachrichtenbeschaffung über profilierte Exilpolitiker in Deutschland im wesentlichen zwei wirksame, aber nicht flächendeckende Wege zur Verfügung: Zum einen der Auslandsnachrichtendienst des Geheimdienstes ANR und zum anderen private Zuträger. Der Erkenntnisstand über diese beiden Informationswege hat sich in den Jahren 2000 und 2001 gegenüber der früher bestehenden Unsicherheit verbessert.

Aus offen zugänglichen Quellen ist dem Auswärtigen Amt bekannt, daß das Kabila-Regime kurz nach der Machtergreifung am 17.5.1997 den auch derzeit bestehenden neuen Geheimdienst ANR gegründet hat, der an die Stelle des früheren Sicherheitsdienstes SNIP getreten ist, und der einen Auslandsnachrichtendienst unterhält.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999 - lag-cod 5 -, S. 6; zu den Leitern des Geheimdienstes Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 9

Noch 1999 verwies das Auswärtige Amt insofern ohne eigene konkrete Kenntnisse auf die ihm vorliegenden Berichte von Menschenrechtsorganisationen und kongolesischen Oppositionsparteien, daß deren Exilpolitik in Deutschland vom kongolesischen Geheimdienst beobachtet wird.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 7.12.1998
- 514-516.80/31770 - und vom 19.5.1999 -
514-516.80/33361 -, S. 1

Eigene Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes ergeben sich erst aus einer neueren Auskunft vom 6.10.2000 über die Frage der flächendeckenden Arbeit der kongolesischen Auslandsvertretung in Deutschland.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6.10.2000 -
514-516.80/36685 -, S. 4

Danach hat das Auswärtige Amt aus dem Umfeld des kongolesischen Außenministeriums und des kongolesischen Nachrichtendienstes ANR erfahren, daß die Mittel, über die die Auslandsvertretungen in Europa zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen können, wegen der äußerst angespannten wirtschaftlichen Lage derzeit nicht ausreichend sind, um die Aufgabe der Registrierung der Kongolesen im Gastland flächendeckend wahrnehmen zu können. Darauf gestützt geht das Auswärtige Amt davon aus, daß die bloße Teilnahme an Demonstrationen nicht bereits in das Blickfeld der für die Staatssicherheit zuständigen kongolesischen Behörden führt, sondern erst eine exponierte und öffentlichkeitswirksame Exilpolitik. Das Auswärtige Amt geht mithin von einem zielbezogen durchaus funktionsfähigen Nachrichtendienst ohne flächendeckende Wirkung aus.

Das Institut für Afrika-Kunde hat keine konkreten Informationen über die Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes. Das Institut für Afrika-Kunde nimmt zwar durchgeführte Auslandsaufklärung an, hat aber darüber keine "harte" Information.

Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom
15.10.1998, S. 1 und 2

Amnesty international geht nunmehr im Jahr 2001 nach vorliegenden Informationen von Überwachungsbemühungen der Aktivitäten von Exilkongolesen als Tatsache aus.

amnesty international vom 12.2.2001 - APR
62-00.080 -, S. 3.

Der in Kinshasa recherchierte Bericht der Europäischen Union von 1999 geht davon aus, dass Informationen über die Exiltätigkeit etwa der UDPS tatsächlich in den Kongo gelangen.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31; zur Recherche in Kinshasa S.
17.

Dies leuchtet umso mehr ein, als der kongolesische Staat ungeachtet der sonst nur ansatzweise funktionierenden Staatsverwaltung

dazu vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom
5.5.2001 - 508(514)516.80/3 COD - , S. 5.

über einen funktionsfähigen Inlandsgeheimdienst verfügt.

Zur repressiven und wirksamen Einschüchterung von
Oppositionspolitikern durch den Leiter der In-
landsabteilung des kongolesischen Geheimdienstes
ANR vgl. die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom
10.2.1999 - 514-516.80/33096 -, S. 2.

Die Rechtsprechung weist in der Beurteilung der Auslandsausforschung
Unsicherheiten auf. Am nächsten kommt dem gegenwärtigen Erkenntnis-
stand die ursprüngliche Auffassung des OVG Lüneburg in seinem Urteil
vom 10.12.1999 - 1 L 1688/96 -. Danach ist wegen des ausgedünnten
kongolesischen Geheimdienstnetzes eine Beobachtung von Exilaktivitä-
ten außerhalb der bundesdeutschen Großstädte nicht lückenlos möglich.
Das OVG Lüneburg geht also von einem funktionierenden, aber ähnlich
wie das Auswärtige Amt im Jahr 2000 von einem nicht flächendeckend
arbeitendem Auslandsnachrichtendienst aus. Demgegenüber nimmt das OVG

Lüneburg in neueren Urteilen vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 10 des amtl. Umdrucks, und vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 13 des amtl. Umdrucks, unter Auswertung mehrerer Quellen an, es sei nicht feststellbar, daß der Kongo überhaupt eine wirksame Auslandsaufklärung betreibe. Die Urteile berufen sich im wesentlichen darauf, daß weder dem Auswärtigen Amt noch dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Institut für Afrika-Kunde und amnesty international konkrete Hinweise über die Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes vorlägen. Dabei lagen dem Gericht allerdings noch nicht die doch konkreteren eigenen Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes vom 6.10.2000 aus dem Umfeld des kongolesischen Nachrichtendienstes zur nicht flächendeckenden Arbeit bei der Registrierung der Auslandskongolesen und die neuere Stellungnahme von amnesty international vom 12.2.2001 vor.

Andere Gerichte wie das OVG Koblenz gehen konkludent von einem - bezogen auf entschiedene Kabilagegner - funktionierenden Geheimdienst aus.

OVG Koblenz, Beschluß vom 24.6.1999 - 12 A 11061/99.OVG -, S. 3 des amtl. Umdruck, wonach angenommen wird, daß entschiedene Gegner Kabilas dem Geheimdienst der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden können; vgl. auch VG Arnsberg, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -, wonach Gegner Kabilas den Sicherheitsbehörden der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden; ebenso zur Beobachtung führender Persönlichkeiten der UDPS in Deutschland VG Münster, Urteil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51831 -.

Dies deckt sich mit der Auffassung des Senats. Ausgehend von den vorliegenden Tatsachen, daß der Inlandsgeheimdienst nachweislich funktioniert, ein Auslandsnachrichtendienst zweifelsfrei besteht, daß für die kongolesischen Auslandsvertretungen eine flächendeckende Registrierung der Auslandskongolesen nicht möglich ist und Informationen über die Exilpolitik tatsächlich in den Kongo gelangen, gibt es unter Beachtung der Eigeninteressen eines Nachrichtendienstes an der Infor-

mationsbeschaffung keinen wirklich überzeugenden Grund dafür, im Ergebnis von einer gänzlich unwirksamen Auslandsaufklärung auszugehen. Vielmehr spricht nach den wenigen bekannten, aber ausreichenden Tatsachen alles dafür, daß der tatsächlich bestehende Auslandsnachrichtendienst zu einer ausgedünnten, nicht flächendeckenden Beobachtung in der Lage ist und exponierte Exilaktivitäten in den bundesdeutschen Großstädten verfolgt.

Auch die weit aufgefächerte Parteienlandschaft des Kongo einschließlich der Exilparteien steht einer gezielten Beobachtung der wesentlichen Oppositionsparteien nicht entgegen. Die Zahl der vom kongolesischen Staat ernstgenommenen und deshalb auch verfolgten Oppositionsparteien ist relativ übersichtlich und umfaßt insbesondere die UDPS, die PDSC, die PALU, die MNC/L, die Forces du Futur sowie die Partei FONUS.

vgl. die Auflistung von amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 2 bis 4, die über den Fragekatalog des Gerichts hinaus der Vollständigkeit halber (S. 4) auf alle Fälle der Verfolgung konkreter Oppositionsbewegungen erweitert wurde.

Für den Auslandsnachrichtendienst liegt es im erheblichen eigenen Interesse, die führenden Persönlichkeiten dieser Oppositionsparteien in Deutschland genau zu beobachten.

von einer solchen Beobachtung geht auch das VG München in seinem Urteil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51 831 - aus.

Zu diesen Führungspersönlichkeiten sind die Parteichefs der wesentlichen Oppositionsparteien im Bund und in den Bundesländern zu rechnen, deren beobachtete Tätigkeit ein Muster der Tendenz und der möglichen Gefährlichkeit der im Ausland gegen das Kabila-Regime arbeitenden Opposition ergibt. Hinzu kommen im Einzelfall durch herausragende Einzelaktionen profilierte Persönlichkeiten. Eine so begrenzte Beobachtungstätigkeit ist im Geheimdienstinteresse effektiv und auch notwen-

dig. Eine flächendeckende Beobachtung aller politisch interessierten Auslandskongolesen und damit bloßer Parteimitglieder und ihrer Aktivitäten scheidet nach den überzeugenden Feststellungen des Auswärtigen Amtes aus.

Es spricht daher alles dafür, daß bereits über diesen ersten Weg des Auslandsnachrichtendienstes dem Kongo die Tätigkeiten profilierter Exilpolitiker, insbesondere der Parteichefs im Bund und den Ländern der Hauptoppositionsparteien, bekannt werden.

Nach dem jetzt erreichten Erkenntnisstand besteht aber auch ein weiterer Informationsweg, nämlich durch private Zuträger des Kabila-Regimes. Auch die Kläger sprechen allgemein von einer "Unterwanderung" der UDPS und damit einem Zuträgersystem.

Von einem privaten Zuträgersystem geht amnesty international in mehreren Stellungnahmen aus.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR
62-97.222 -, S. 5, sowie amnesty international
vom 27.4.1999 - AFR 62-98.049/5 -, S. 6

Zugrunde liegt der auch vom Auswärtigen Amt festgestellte Sachverhalt, daß zahlreiche Führungspersönlichkeiten des Kabila-Regimes selbst lange Zeit als anerkannter Asylbewerber im Exil lebten.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.5.1998 -
514-516.80/3 COD -, S. 21/32

Amnesty international ist bekannt, daß ein Teil des Kabila-Regimes aus der Exilopposition gute Kontakte zur kongolesischen Diaspora hat.

amnesty international, Stellungnahme vom
27.4.1999 - AFR 61-98.049/5 -, S. 6

Die Existenz eines solchen Zuträgersystems wird aus einer gänzlich anderen Quelle bestätigt, nämlich dem Bundesnachrichtendienst.

Bundesnachrichtendienst, Auskunft vom 6.7.2000 -
41 EA-54-75-41-1543/2000 VS-NfD -, S. 2

Danach interessiert sich die kongolesische Regierung, insbesondere der seinerzeitige Präsident Laurent Kabila selbst, für die im Ausland lebenden Kongolesen, und die Mitarbeiter tragen ihm aus Profilierungssucht die unterschiedlichsten Fakten und Gerüchte zu. Der derzeitige Präsident Joseph Kabila ist an dem Auslandsecho seiner Politik interessiert. Das Interesse an Auslandssachverhalten ist bei ihm eher noch stärker, wie sich bereits daraus ergibt, daß er unter anderem in Deutschland Interviews gibt und dort die Presseberichterstattung über den Kongo kritisiert.

Interview in der Süddeutschen Zeitung vom
6.6.2001, S. 11.

Joseph Kabila hat in relativ kurzer Zeit bereits zahlreiche Auslandsreisen gemacht und ist um Erfolg auf internationaler Ebene bemüht.

Pressespiegel vom 4.4.2001.

Dieser Erfolg ist sowohl für die Friedensbemühungen als auch für die Finanzen des Kongo von Bedeutung.

Zu den internationalen Wirtschaftsbemühungen von
Joseph Kabila vgl. taz vom 24./25.2.2001, S. 6,
SZ vom 3.7.2001, S. 8.

In diesem Rahmen muß eine dem internationalen Ansehen entgegenstehende Opposition im westlichen Ausland mit ihren aktuellen Entwicklungstendenzen für den Kongo von Interesse sein. Begrenzte Kenntnisse über die Exilopposition sind auch derzeit von Bedeutung. Mithin spricht alles dafür, daß dieses Zuträgersystem nach wie vor besteht und zum Bekanntwerden der Tätigkeiten der Parteichefs und der im Einzelfall profilierten Exilpolitiker führt, nicht aber zu flächendeckenden Erkenntnissen über die Aktivitäten der Parteimitglieder als politisch interessierter Asylbewerber.

Auf den dargestellten beiden Wegen des Auslandsnachrichtendienstes und des Zuträgersystems erhält der kongolesische Staat nach Ansicht des Senats hinreichende Informationen über die öffentlichkeitswirksame Tätigkeit profilierter Exilpolitiker, nicht aber eine flächendeckende Information über Mitläufer.

Zusammenfassend ist eine beachtliche Verfolgungsgefahr generell für kongolesische Exilpolitiker bei einer öffentlichkeitswirksamen profilierten Tätigkeit im Sinne eines eigenen Gesichts nach Rückkehr in den Kongo zu bejahen. Prominenz kann nicht verlangt werden, sondern nur Profilierung. Regelmäßig trifft dies auf die im Exil tätigen Bundes- und Landesvorsitzenden der wesentlichen Oppositionsparteien d Kongo zu, kann aber auch in sonstigen Einzelfällen bei herausragenden Einzelaktionen bejaht werden. Dazu mögen insbesondere Fernsehinterviews oder Fernsehporträts des Exilpolitikers gehören, denn dadurch tritt die Person aus der Masse heraus.

vgl. - nicht länderbegrenzt - BVerfG, Beschluß vom 16.10.1998 - 2 BvR 1328/96 -, DVB1. 1999, 165-166; Müller, Asylmagazin 3/2001, S. 10-12.

Auch die Stellung als Prediger könnte für herausragende politische Aktionen mit Öffentlichkeitswirkung geeignet sein; insoweit hat der Kläger zu 1) aber überzeugend dargelegt, seine Predigten seien theologisch orientiert.

Unterhalb der Schwelle einer profilierten Exilpolitik besteht kein ausreichendes Interesse des kongolesischen Staates an der Masse politisch interessierter Asylbewerber und scheidet auch wegen der nicht flächendeckenden Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes und des Zuträgersystems eine beachtliche Beobachtungswahrscheinlichkeit aus.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann der Kläger zu 1) als einfaches UDPS-Mitglied nicht als profilierter Exilpolitiker im Sinne eines eigenen Gesichts angesehen werden, der bei seiner Rückkehr in den Kongo von dem Regime als Bedrohung empfunden würde.

In durchaus realitätsgerechter Eigeneinschätzung hat der Kläger zu 1) sich in dem Schriftsatz vom 31.7.2001 als einfaches Mitglied der UDPS ohne herausgehobene exilpolitische Funktion bezeichnet. Dies entspricht bei Würdigung des gesamten Akteninhalts seiner bisherigen politischen Tätigkeit. Nach der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung war der Kläger im ehemaligen Zaire weder Mitglied einer politischen Partei noch anderweitig politisch tätig. In Deutschland ist er seit 1994 Mitglied der UDPS, die zu den Hauptoppositionsparteien im Kongo gehört. Seinerzeit nahm er auch an einer Demonstration der UDPS des Saarlandes teil und legte dafür Fotos vor, die nach dem Aufdruck aus [REDACTED] stammen und Spruchbänder der UDPS Saar insbesondere mit der Aufschrift Mobutu = Mörder zeigen. Die Teilnahme an Demonstrationen ohne leitende Funktion genügt wie dargelegt nicht, um selbst das Profil eines Exilpolitikers zu erhalten. Auch in Parteifunktionen ist der Kläger zu 1) nicht zunehmend hineingewachsen. Er hatte nach dem Schriftsatz vom 30.4.2001 bei der UDPS, [REDACTED] die Funktion eines Protokollführers, hat aber derzeit keine Parteifunktion mehr. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat überzeugend damit erklärt, daß seine Predigertätigkeit für ihn so wesentlich ist, daß er kein Parteiamt annehmen kann. Aber selbst Parteifunktionen reichen wie dargelegt zur Profilierung nicht aus, soweit sie intern bleiben und sich nicht in öffentlichkeitswirksame Aktionen mit eigenem Gesicht umsetzen.

Die politischen Tätigkeiten des Klägers zu 1) als Mitglied der UDPS sind zusammengefaßt in der ausführlichen von ihm vorgelegten Mitgliedsbescheinigung der Bundes-UDPS vom [REDACTED]. Danach hat der Kläger zu 1) am [REDACTED] den Aufnahmeantrag gestellt und wurde ab dem [REDACTED] Mitglied der UDPS. Nach Ziffer 8 der Bescheinigung nimmt er regelmäßig an den Treffen der UDPS teil, nach Ziffer 9 nimmt er von Zeit zu Zeit an Demonstrationen der UDPS teil, nach Ziffer 10 zahlt er regelmäßig seinen Beitrag und nach Ziffer 13 ist er nach den Beobachtungen von zwei Verantwortlichen der Parteizelle ein aktives, sehr engagiertes Mitglied. Nach den Erklärungen des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung und seinem unmittelbaren Persönlichkeitseindruck ist damit wohl sein Pflichtbewußtsein als Parteimitglied gemeint. Da die UDPS-Zelle [REDACTED] derzeit nicht arbeitet, kommt er seinen Mitgliedschaftspflichten seit [REDACTED] in der UDPS [REDACTED] nach,

hat dort bereits an drei Mitgliederversammlungen teilgenommen, neue Parteiinformation bezogen und an Interessierte im [REDACTED] verteilt. Sowohl die Mitgliedstätigkeit im [REDACTED] als auch in [REDACTED] überschreitet nicht den Rahmen einer untergeordneten Parteiarbeit ohne eigenes Profil als Exilpolitiker. Soweit in der Bescheinigung unter Ziffer 13 der Kläger auch als "militantes" Mitglied bezeichnet wird, gibt es dafür nach dem gesamten Akteninhalt, dem eigenen Vortrag des Klägers und dem Persönlichkeitseindruck in der mündlichen Verhandlung nicht den geringsten Anhaltspunkt. Der Kläger sieht von seiner Lebenshaltung her seine theologisch orientierte Predigertätigkeit als wichtiger an als die Gewinnung eines eigenen Profils als Politiker.

Die einfache UDPS-Mitgliedschaft des Klägers ist zwar nicht politisch unwirksam. Sie leistet einen Beitrag zur Festigung der Struktur der UDPS. Gerade in der Existenz und Struktur der im Kongo gelähmten UDPS sieht das Regime von Joseph Kabila aber kein Bedrohungspotential, das bereits im Kongo selbst zerschlagen werden müßte. Gilt dies bereits für den Kongo selbst, kann die bloße Mitgliedschaft in der UDPS in Deutschland mit pflichtbewußter interner Parteiarbeit nicht als ernsthafte Bedrohung für das Kabila-Regime angesehen werden. Entgegen der Meinung des Klägers ist die Verfolgungslage auch nicht so unübersichtlich, daß deshalb dennoch von einer Rückkehrbedrohung des einfachen Mitglieds der UDPS und seiner Familie ausgegangen werden müßte.

Die neuere Entwicklung im Kongo nach der Machtübernahme durch Joseph Kabila zeigt klar erkennbar, daß gegenwärtig vor allem gegen die aktive Führungsebene der Menschenrechtsorganisationen mit Verhaftung und Folter vorgegangen wird, wie bereits dargelegt ist. Das herausragende und öffentlichkeitswirksame Engagement durch Leitung von Menschenrechtsorganisationen wird als akute Bedrohung angesehen. Die Existenz der UDPS wird im Kongo dagegen nach wie vor geduldet, denn diese Partei hat am 26.8.2001 an dem Vorbereitungstreffen in Gabarone für den interkongolesischen Dialog teilgenommen.

Die bereits dargelegte gewaltsame Unterdrückung der Pressekonferenz der UDPS in Kinshasa vom 6.10.2001 stellt deren Fortexistenz und Organisationsstruktur als solche nicht in Frage.

Die bloße Mitgliedschaft in der UDPS wird von dem Kabila-Regime sowohl im Kongo als auch in der Exilopposition geduldet. Sie wird nicht als akutes Bedrohungspotential angesehen, so daß auch kein Ausforschungsinteresse an der politischen Einstellung einfacher Mitglieder der Exilopposition besteht. Deren Kenntnis wird nicht benötigt, um die neuesten Tendenzen der Exilopposition zu erfahren.

Nach der Gesamtwürdigung des Einzelfalls durch den Senat ist der Kläger zu 1) kein profilierter Exilpolitiker, der im Kongo als Bedrohung angesehen wird.

Ebensowenig wird die theologisch ausgerichtete Predigertätigkeit im Kongo als Bedrohung angesehen, da im Regierungsgebiet des Kongo die freie Religionsausübung auch für Predigten ohne politischen Gehalt nicht grundsätzlich eingeschränkt ist.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 14 dort auch zur erfolgreichen Intervention des Kardinals von Kinshasa gegen die Verhaftung eines Weihbischofs Anfang Januar 2001 und zur Religionsfreiheit sogar für Zeugen Jehovas.

Eine religiöse Diskriminierung im Kongo haben die Kläger zu Recht auch selbst nicht vorgetragen.

Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG in der Person des Klägers zu 1) und seiner Familie wegen dessen Exilpolitik oder Predigertätigkeit scheidet mithin zur Überzeugung des Senats aus.

II.

Den Klägern steht aber auch nicht insgesamt Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG mit Blick auf die allgemeine Behandlung abgelehnter Asylbewerber im Kongo zu.

Nach der im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsprechung einschließlich des Bundesverfassungsgerichts führt die Asylantragstellung allein nicht schon zur beachtlichen Verfolgungsgefahr für die Rückkehrer.

BVerfG, Beschluß vom 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98 -, NVwZ-Beilage I 12/2000, S. 145; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - AS 13 S 2451/97 -; Hess.VGH, Urteil vom 19.6.1999 - 3 UE 404/95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 16.

Zu einer grundlegenden Neudiskussion einer generellen Gefährdung sämtlicher in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrender Asylbewerber hat die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat besprochene Okito-Aussage vor dem VGH Baden-Württemberg im Jahr 2000 geführt.

Zeugenvernehmung des ehemaligen Beamten im Innenministerium der Demokratischen Republik Kongo She Albert Okito vor dem VGH Baden-Württemberg in den Verfahren A 13 S 2845/95 u.a. am 25.7.2000, als Dokument in der Dokumentation des OVG des Saarlandes.

Der wesentliche Grund für die neu entstandene Diskussion liegt darin, daß die bisherigen Quellen in der Dokumentation sowohl für Zaire als auch für die Demokratische Republik Kongo keine Einheitsbehandlung der zurückgekehrten Asylbewerber annehmen und deshalb die Prognose einer Rückkehrgefährdung differenziert betrachten, während die Zeugenaussage Okito von einem sowohl in Zaire als auch in der Demokratischen Republik Kongo bis Mitte 1999 bestehenden generellen geheim

gebliebenen System einer Zwangsrekrutierung oder Exekutierung grundsätzlich aller zurückkehrender Asylbewerber ausgeht. Dieser unterschiedliche Ausgangspunkt in der Gefährungsdiskussion soll nunmehr im einzelnen dargestellt werden.

Nach der Auffassung des Auswärtigen Amtes ist eine generelle Einschätzung der Rückkehrgefährdung in der Kabila-Zeit nicht möglich; maßgebend im Einzelfall ist nicht der verfolgungsunerhebliche Asylantrag, sondern die Würdigung der exilpolitischen Betätigung und von Rebellenkontakten, was einer Einzelfallbeurteilung bedarf.

AA, Auskunft vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -.

Rebellenkontakte mit den Rebellenfraktionen RCD und MLC führen auch nach dem neuesten Stand zur Verhaftung nach Rückkehr.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514)-516.80/3 COD -, S. 18.

Insofern hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf einen von ihm vertretenen - anders gelagerten - Fall eines 2001 abgeschobenen Mitglieds der Rebellenbewegung MLC (Mouvement pour la Libération du Congo) hingewiesen, der sich nachträglich nicht mehr bei seiner in Deutschland zurückgebliebenen Ehefrau und dem Vorsitzenden seiner Bewegung in Deutschland zurückgemeldet habe. Der Sachverhalt eines Rebellenkontakts wird aber im vorliegenden Fall eindeutig nicht geltend gemacht.

Ebenso wie für die Kabila-Zeit schätzte das Auswärtige Amt die Rückkehrgefährdung auch für die Mobutu-Zeit differenziert ein. Es hat sie für politische Prominenz bejaht und für die Asylbewerber im übrigen verneint.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.5.1993 -
514-515.80/3 - S. 2.

Amnesty international hat für die Mobutu-Zeit bei insgesamt stärkerer Hervorhebung der Gefahren ebenfalls differenziert und bei unpolitischen Asylbewerbern eine Gefährdung lediglich nicht ausgeschlossen, für Exiloppositionelle an prominenter Stelle dagegen eine Rückkehrgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen.

ai, Gutachten vom 3.9.1993 - AFR 62-1064/93.259 -.

Auch für die Kabila-Zeit hat amnesty international eine Differenzierung vorgenommen und die Lage so eingeschätzt, daß einem Teil der Asylsuchenden eine sichere Rückreise in ihr Herkunftsland möglich ist, Ausnahmen aber für Menschenrechtsaktivisten, verschiedene Oppositionsparteien und Mobutisten gelten.

ai vom 4.9.1997 - AFR 62-97.182 -, S. 6.

In weiteren Stellungnahmen bejaht amnesty international eine Rückkehrgefährdung zumindest für den Fall politischer Exilbetätigung gegen Präsident Kabila und den Verdacht der Rebellenunterstützung.

ai vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161 -, sowie vom
12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 4.

Eine konkrete Verfolgungsprognose hält amnesty international an sich für erforderlich, wegen des völlig willkürlichen und unberechenbaren Vorgehens der Sicherheitskräfte aber für nahezu unmöglich.

ai, Gutachten vom 8.8.2000 - AFR 62-99.144 -.

Auch das Institut für Afrika-Kunde sieht die Rückkehrgefährdung unter dem Kabila-Regime differenziert. Allein wegen der Stellung eines Asylantrags hält es eine Rückkehrgefährdung nicht für gegeben, wohl aber wegen einer Profilierung als Gegner der Kabila-Regierung; insofern hält es einer Einzelfallbeurteilung mit Fingerspitzengefühl für geboten.

Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom
14.7.1997, S. 4.

Für die Mobutu-Zeit hält das Institut für Afrika-Kunde eine Einzelfallprognose für erforderlich, aber in präziser Form nicht für möglich. Wegen zufälliger und ungeordneter Repression und des Mechanismus von Zuckerbrot und Peitsche könne die Rückkehrgefährdung jedenfalls nicht präzise eingeschätzt werden.

Institut für Afrika-Kunde vom 10.12.1992.

Ähnlich wie amnesty international und das Institut für Afrika-Kunde geht auch der kritisch eingestellte Flüchtlingsrat Aachen in einem Dokument von Januar 1996 von der Unberechenbarkeit der Verfolgung von Rückkehrern aus und listet in einer mehrjährigen Bilanz 21 negative Einzelfälle von Rückkehrern aus den Jahren 1990 bis 1995 mit teilweise mehrmonatiger Inhaftierungszeit auf.

Flüchtlingsrat Aachen, Gutachten von Januar 1996,
S. 21-24.

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR betrachtet die Rückkehrgefährdung in der Mobutu-Zeit ebenfalls differenziert; danach führt die Asylantragstellung allein in Zaire zwar zu langen Befragungen am Flughafen, aber bei wirtschaftlichen Motiven des Auslandsaufenthalts nicht zur Verfolgung.

UNHCR, Gutachten vom 28.12.1995 - 100.ZRE-95/4256
WB/al -, S. 3.

Der Bericht der Europäischen Union von 1999 kommt für die Kabila-Zeit nach Recherchen bei kongolesischen Menschenrechtsorganisationen zu dem Ergebnis, daß die konkrete Gefährdungsgrenze bei Exilpolitik im Fall eines "bekannten Gesichts" überschritten wird, daß rückkehrende Asylbewerber unter Verdacht stehen, zur Entkräftung des Verdachts sich als Wirtschaftsflüchtlinge ausweisen müssen und im Ergebnis jeder Asylfall einer individuellen Prüfung der Rückkehrgefährdung bedarf.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31 und 32.

Zusammengefaßt wird in dem vorliegenden Dokumentationsmaterial mit Ausnahme der nunmehr zu behandelnden Aussage Okito eine Einzelfallprognose für die Rückkehrgefährdung von Asylbewerbern für notwendig gehalten. Dafür ist nicht schon der Asylantrag maßgebend, sondern abgesehen von Rebellenkontakten vor allem Art und Umfang der Exilpolitik. Ein stets durchgehaltenes berechenbares System einer generellen Verfolgung aller Rückkehrer wird weder für die Mobutu-Zeit noch für die Kabila-Zeit in einer der vorliegenden Dokumentationsquellen genommen.

Verglichen mit dem bis dahin vorliegenden Dokumentationsmaterial enthält die bereits genannte Okito-Aussage vor dem VGH Baden-Württemberg vom 25.7.2000 einen wesentlichen Bruch. Sie behauptet ein bisher geheim gebliebenes langfristiges generelles System der Zwangsrekrutierung oder ersatzweise Exekutierung grundsätzlich aller abgeschobenen Asylbewerber. Der Zeuge Okito stellt dies in seine eigene Kenntnis für die Mobutu-Zeit und die Kabila-Zeit bis zu seiner eigenen Ausreise im August 1999.

In dem Protokoll des VGH Baden-Württemberg vom 25.7.2000 lauten die Kernsätze des von dem Zeugen Okito beschriebenen Systems (S. 8 d. Protokolls) wie folgt:

Die abgeschobenen Personen werden verhört, misshandelt und sodann zwangsrekrutiert. Nach bereits zwei Wochen militärischer Ausbildung werden die Zwangsrekrutierten an die Front geschickt. So wie soeben geschildert wird mit allen abgeschobenen Personen verfahren. Wenn sich allerdings jemand weigert, an die Front zu gehen, wird er exekutiert.

Die Verhöre fanden danach unmittelbar am Flughafen statt (Protokoll S. 8, 10) und die zwangsrekrutierten Personen wurden von dem Flughafen N'Djili direkt nach Katanga zur militärischen Ausbildung geflogen oder auch in ein Ausbildungszentrum in der Nähe des Flughafens verbracht (Protokoll S. 11). Für die Öffentlichkeit verschwanden damit die zurückgekehrten Asylbewerber. All dies blieb geheim.

Dieses geschilderte System gilt für Männer und Frauen, denn abgeschobene Frauen werden ebenfalls zwangsrekrutiert (S. 13 des Protokolls); Kinder werden an staatliche Aufbewahrungsorte verbracht und enden später als Straßenkinder (S. 13 des Protokolls). Das System galt sowohl in der Kabila-Zeit als auch in der Mobutu-Zeit (S. 8. des Protokolls). Eigene Kenntnisse leitet der Zeuge von seinerzeit für Ausreisegenehmigungen zuständige Zeuge daraus her, daß er nach dem Aussageinhalt manchmal an Verhören am Flughafen selbst teilgenommen hat (S. 10 des Protokolls) und die Praktiken Mobutus aus eigener Anschauung kennt, da er damals in gleicher Funktion im Innenministerium tätig war (S. 8 des Protokolls). Das System unterschied zwar zwischen abgeschobenen und nicht abgeschobenen Personen (S. 7 des Protokolls) und richtete sich im Prinzip gegen Regimegegner (S. 8 des Protokolls), indessen wurde jeder als Regimegegner verdächtigt (S. 9 des Protokolls). Als Ausnahme von dem System berichtet der Zeuge von einem Kongolesen (S. 10), der sich in Deutschland als Ehegatte einer Deutschen zunächst erlaubt aufhielt und dann nach Ehescheidung zurückkehren mußte. Er sei bei der Ankunft am Flughafen zunächst mißhandelt und sodann auf freien Fuß gesetzt worden. Da er aber auf der Liste der Abgeschobenen stand, habe er zunächst die übliche Behandlung erfahren (S. 10 des Protokolls). Mithin werden alle Rückkehrer mißhandelt. Der Zeuge stellte die gesamten Praktiken ausdrücklich als System dar mit den Worten (S. 8 des Protokolls):

Dies war das System, wie es im Kongo üblich ist.

Eine Einschränkung seines eigenen Wissens macht er im Protokoll lediglich dahingehend, daß er nur Auskunft geben könne über den Zeitraum bis August 1999, da er dann selbst ausgereist sei (S. 7 des Protokolls des VGH Baden-Württemberg).

Das dargestellte System der Flughafenbehandlung bedarf der Überprüfung durch den Senat. Ein System dieser Größenordnung, Konsequenz und Geheimhaltung vor den in Kinshasa ständig tätigen Menschenrechtsorganisationen, das trotz anfänglicher Unterscheidungen praktisch jeden abgeschobenen Rückkehrer trifft, erscheint schon in sich nicht überzeugend. Darauf wurden die Kläger auch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Das von dem Zeugen Okito geschilderte generelle System kann objektiv für die Mobutu-Zeit 1995/96 durch den konkreten Flughafenbericht einer anerkannten seriösen Menschenrechtsorganisation im Kongo selbst widerlegt werden.

Der Zeuge hat wie dargelegt aus eigener Anschauung ausgesagt, die abgeschobenen Personen seien systematisch mißhandelt, zwangsrekrutiert und an die Front geschickt und im Weigerungsfall exekutiert worden. Sie verschwanden also. Aus einer ausführlichen und konkreten Flughafenuntersuchung der glaubwürdigen kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV von 1995/96 ergibt sich indessen das genaue Gegenteil für das Ende der Mobutu-Zeit. Danach verschwanden die Rückkehrer nicht, sondern wurden bei Hausbesuchen aufgefunden.

In der Dokumentation des Oberverwaltungsgerichts liegt das in der Dokumentationsliste des Senats enthaltene Gutachten der Menschenrechtsorganisation La Voix des Sans-Voix pour les Droits de L'Homme (VSV) vom 15.1.1996 - 0024/E/VSV/CD/96 - über die Situation der aus Europa zurückgeführten Zairer vor. Die Anlage 1 enthält den Rückkehrerbericht mit der Überschrift "Informationen über die Situation der aus Europa ausgewiesenen Zairer" vom 12.1.1996 und weitere Anlagen konkrete Flughafenbeobachtungsberichte vom 28.10.1995, 15.11.1995 und 21./22.11.1995. Der Flughafenbericht vom 21./22.11.1995 etwa schildert sehr konkret einen Empfang der abgeschobenen Personen, der dem vom Zeugen ausgesagten System gänzlich widerspricht. So heißt es etwa auf Seite 2 dieses Flughafenberichts:

Da es nieselte, stellten sich einige Personen, die das Ganze am Flugzeug aufmerksam beobachteten, zum Schutz unter die linke Tragfläche. Unter ihnen befanden sich einige Familienangehörige, Neugierige, Freunde und Bekannte, die die ausgewiesenen Zairer erwarteten.

Abschließend heißt es in dem Flughafenbericht der Menschenrechtsorganisation vom 21./22.11.1995, S. 4:

Unsere Delegation des Beobachtungsposten auf dem Flughafen von Ndjili verfolgte die ausgewiesenen Zairer bis zum Verlassen der Flughalle und auf den Parkplatz, wo sie sich in Gruppen von 2, 3 oder 4 Personen ein Fahrzeug nahmen und ohne weitere Schikanen zu ihren Familien zurückkehrten.

Aus dem Rückkehrbericht vom 12.1.1996 (Seite 5) ergibt sich, daß das humanitäre Informations- und Hilfsprogramm der Menschenrechtsorganisation für die aus Europa ausgewiesenen Zairer auch Hausbesuche einschließt. Das Ergebnis der Flughafenrecherchen wurde in einer Datenbank der Menschenrechtsorganisation festgehalten. Dazu heißt es (auf Seite 3 des Berichts vom 12.1.1996):

Die Datenbank der V.S.V. enthält keinen Fall von zurückgeschickten Zairern, die entführt, gefoltert, verfolgt, exekutiert, inhaftiert oder vergewaltigt (Zairerinnen) wurden ... In unserer Datenbank sind jedoch Fälle von Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen durch gewisse Beamte (die Dienste werden im folgenden aufgezählt) erfaßt.

Weiterhin heißt es auf Seite 5 des Berichts vom 12.1.1996 ergänzend:

Unsere Datenbank enthält in der Tat keinen Fall von ausgewiesenen Zairern, die entführt, gefoltert, inhaftiert oder vergewaltigt (Zairerinnen) wurden oder verschwunden sind.

Die Rückkehrer sind also nicht verschwunden. Wie aufgrund der durchgeführten Flughafenrecherchen und der Hausbesuche in der Datenbank festgehalten ist, konnte die kritische Menschenrechtsorganisation VSV keinen einzigen Fall ermitteln, der dem System des Zeugen entspricht. Nach dem System des Zeugen hätten sie alle verschwunden sein müssen einschließlich derjenigen, die sich der Zwangsrekrutierung widersetzt hätten, und dann exekutiert sein müßten. Tatsächlich wurden Schikar festgestellt im Sinne von einzelnen Fällen von Erpressung, Einschüchterung und Nötigung durch bestimmte Beamte. Im Jahre 1995 hat die Menschenrechtsorganisation VSV über den zitierten Flughafenberichte vom 28.10.1995, 15.11.1995 und 21./22.11.1995 hinaus am Flughafen in Ndjili bereits vorher vom 1.4. bis 22.5.1995 Flughafenbeobachtungen durchgeführt, Hausbesuche gemacht und dabei zahlreiche Referenzfälle im einzelnen recherchiert.

Vgl. die Sonderbroschüre 1995 der VSV, das Problem der vom Westen abgeschobenen Asylbewerber, S. 15 bis 29 der Übersetzung, als Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.11.1995 - 514-516.00/21244 -.

Abgesehen von Fällen von Gelderpressung blieben die Rückkehrer nach diesen eingehenden Untersuchungen einschließlich Hausbesuchen unverfolgt.

Die vom Senat als Quelle herangezogene Untersuchung der Menschenrechtsorganisation VSV ist nach seiner Überzeugung seriös. Die von dem Menschenrechtler Chebeya geleitete Menschenrechtsorganisation VSV wird sowohl vor dem Auswärtigen Amt als auch von amnesty international als Quelle herangezogen.

Für das Auswärtige Amt Auskunft vom 24.11.1995 - 514-516.00/21244 -, dort S. 2; für amnesty international Gutachten vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 5, zur Rückkehrgefährdung beim Engagement gegen das Kabilaregime unter Berufung auf den Vorsitzenden Chebeya der Menschenrechtsorganisation VSV, sowie Gutachten von ai vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 2.

Die Ernsthaftigkeit der Menschenrechtsarbeit der VSV führte auch zu Konflikten mit der Staatsmacht. So wurde der Vorsitzende Chebeya der VSV am 5.2.1999 von dem militärischen Geheimdienst vorgeladen, kurzfristig verhaftet und ihm in einem mehrstündigen Verhör seine regelmäßig geübte Kritik an den durch Militärangehörige begangenen Menschenrechtsverletzungen zum Vorwurf gemacht.

Lagebericht des AA vom 7.5.1999 - lag-cod 5 -, S. 15.

Derzeit gehört die VSV zu den bedeutenden und bereits langfristig bestehenden Menschenrechtsorganisationen.

Lagebericht des AA vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD - S. 10.

Auch die ungefähr gleichzeitig mit der Flughafenrecherche der VSV erschienene Stellungnahme des kritisch eingestellten Flüchtlingsrates Aachen von Januar 1996 berichtet langfristig für die Jahre 1990 bis 1995 ihm bekannt gewordene insgesamt 21 negative Referenzfälle von abgeschobenen Asylbewerbern. Bei diesen 21 Referenzfällen handelt es sich um oft mehrmonatige Inhaftierungen, Mißhandlungen und äußerstenfalls Folter mit Todesfolge (S. 22 des Berichts); in keinem einzigen Referenzfall aus den Jahren 1990 bis 1995 wird über eine Zwangsrekrutierung oder Exekutierung berichtet. Die sehr eingehenden Flughafenrecherchen mit Hausbesuchen der seriösen kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV 1995 und die kritische sechsjährige Bilanz des Flüchtlingsrats Aachen 1996 lassen - auch wenn sie nicht deckungsgleich sind - nur den Schluß zu, daß es das System der regel-

mäßigen Zwangsrekrutierung, ersatzweise Exekutierung der abgeschobenen Zairer in Wirklichkeit nicht gegeben hat. Denn kein einziger Fall dieses geschilderten Systems ist in diesen konkreten und kritischen Berichten in dem erfaßten Mehrjahreszeitraum referiert.

Wenn es das Zwangsrekrutierungssystem unter Mobutu 1995/96 nicht gegeben hat, hätte es allenfalls unter dem Kabila-Regime ab 1997 erst mit besonderen Anordnungen eingeführt und organisiert werden müssen. Die Frage nach einer solchen ihm bekannten Anordnung oder Dienstweisung hat der Zeuge aber ausdrücklich verneint.

S. 8 des Protokolls der Zeugenvernehmung Okito
des VGH Mannheim vom 25.7.2000.

Dies spricht entscheidend dagegen, daß das vom Zeugen geschilderte System der Zwangsrekrutierung oder Exekutierung auch in der Kabila-Zeit bestanden hat. Von der Nichtexistenz des vom Zeugen geschilderten Systems geht auch das Auswärtige Amt in einer sehr konkreten Stellungnahme aus.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6.10.2000 -
514-516.80/36685 -, auch veröffentlicht in Asyl-
magazin 12/2000, S. 23/24.

Nach dem Inhalt dieser Auskunft sind nach eingehender Überprüfung und Ausschöpfung der dem Auswärtigen Amt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten keine Fälle bekannt geworden, in denen rückkehrende Asylbewerber zwangsrekrutiert oder bei Weigerung exekutiert worden wären. Zu den dabei ausgeschöpften Erkenntnisquellen gehörten, wie aus derselben Auskunft im anderen Zusammenhang ersichtlich ist (S. 4), auch Erkundigungen im Umfeld des kongolesischen Nachrichtendienstes. Nach dem Gesamtergebnis der Recherchen des Auswärtigen Amtes blieben Rückkehrer in aller Regel unbehelligt. Die Mitarbeiter der Botschaft konnten danach die angekommenen Rückkehrpflichtigen bereits am Rollfeld in Empfang nehmen; die weitere Beobachtung der Rückkehrer erfolgte durch seriöse Menschenrechtsorganisationen, die feststellten, daß die Abgeschobenen nach wenigen Stunden zu den bereits auf dem Parkplatz vor der Flughafenanlagen wartenden Angehörigen gelangen

konnten; in besonders gelagerten Fällen wurden im Auftrag der Botschaft Kinshasa Rückkehrer nach wenigen Wochen an ihrer Wohnadresse besucht, ohne daß Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Spätestens bei diesen Hausbesuchen hätte aber festgestellt werden müssen, daß bei dem vom Zeugen geschilderten System die Rückkehrer generell verschwunden waren.

Bei einer objektiven Würdigung des Aussageninhalts des Zeugen Okito spricht alles dafür, daß es das von ihm geschilderte geheime generelle System der Zwangsrekrutierung oder Exekutierung der abgeschobenen Asylbewerber weder unter Mobutu noch unter Kabila gegeben hat.

Dies gilt für den gesamten Zeitraum des Aussageninhalts, der ausdrücklich bis August 1999, der Ausreise des Zeugen aus dem Kongo, begrenzt ist.

Zu dieser Begrenzung Protokoll S. 7.

Bezogen auf den aktuellen Entscheidungszeitraum des Gerichts zur gegenwärtigen Rückkehrgefährdung kann der Zeuge Okito nach eigenem Vorbringen (eigenes Wissen nur bis August 1999) keine Aussage machen.

Im aktuellen Entscheidungszeitraum (Dezember 2001) ist die Rückkehrerbehandlung nach glaubwürdigen neueren Quellen aus dem Jahr 2001 eindeutig anders als vom Zeugen geschildert.

Der kongolesische Staat hat seine Praxis der Behandlung der rückkehrenden Asylbewerber im Jahr 2001 in einem für das vom Zeugen behauptete System wesentlichen Punkt geändert. Das vom Zeugen geschilderte geheime System setzte voraus, daß die mit Paßersatzpapieren ausgerüsteten rückkehrenden Asylbewerber bereits am Flughafen in Ndjili in Kinshasa festgesetzt und direkt von diesem Flughafen ausgeflogen wurden. Nach der Zeugenaussage fand die Behandlung und auch Mißhandlung der Rückkehrer am Flughafen selbst statt.

Vernehmungsprotokoll, S. 10.

Zu dem geschilderten Zwangsrekrutierungssystem des Zeugen heißt es weiter (Protokoll S. 11):

Alle zwangsrekrutierten Personen wurden von N'Djili aus direkt nach Katanga geflogen, um dort eine militärische Ausbildung zu durchlaufen.

Ergänzend gab es in der Nähe des Flughafens Kinshasa ebenfalls ein militärisches Ausbildungszentrum (Protokoll S. 11). Nach diesem in sich geschlossenen System "verschwanden" die Rückkehrer also am Flughafen selbst durch den Direktflug nach Katanga oder in der Nähe des Flughafens in einem militärischen Ausbildungszentrum.

In diesem einen Punkt beruhte das geschilderte System des Zeugen auf der auch im übrigen Quellenmaterial anerkannten Tatsachengrundlage der Flughafenvernehmung. Vernehmungsort für die rückkehrenden Asylbewerber war langjährig und zumindest noch Anfang 2000 stets der Flughafen Ndjili selbst. Nach dem bereits erwähnten Flughafenbericht der kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV von 1995 fand die Vernehmung der rückkehrenden Asylbewerber innerhalb des Flughafengeländes selbst und zwar in einer Halle statt.

Flughafenbericht der VSV vom 21./22.11.1995, S. 3, als Anlage zu dem Gutachten der VSV vom 15.1.1996 - 0024/E/VSV/CD/96 -.

Von einer Behandlung der Rückkehrer am Flughafen in Ndjili geht auch amnesty international 1998 - allerdings ohne eigene Erkenntnisse und Beobachtungen - aus.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62/97.222 -, S. 5.

Auch der in Kinshasa recherchierte EU-Bericht 1999 geht davon aus, daß die rückkehrenden Asylbewerber am Flughafen in Kinshasa selbst unmittelbar bei der Ankunft festgehalten werden.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S.
30/31.

In seinem Lagebericht vom 23.3.2000 - also noch vor der Okito-Aussage vom 25.7.2000 - stellt das Auswärtige Amt fest, daß die Befragung der zurückkehrenden Asylbewerber mit Paßersatzpapieren in den Büros der DGM (Einwanderungsbehörde) neben der Abflughalle im Flughafengebäude stattfand.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 -
514-516.80/3 COD -, S. 27.

Aus dem insoweit im wesentlichen übereinstimmenden Dokumentationsmaterial ergibt sich zur Überzeugung des Senats, daß der Vernehmungsort der rückkehrenden Asylbewerber mit Paßersatzpapieren jedenfalls bis ins Jahr 2000 der Flughafen in Ndjili war. Dieser feststehende Sachverhalt war wie dargelegt eine wesentliche Grundlage für das vom Zeugen geschilderte geheime System eines alsbaldigen Ausfliegens der eingetroffenen und zwangsrekrutierten Asylbewerber nach Katanga und damit zu ihrem Verschwinden. Für das geschilderte System des Zeugen war die feststehende Praxis der Vernehmung auf dem Flughafengelände selbst wesentlich.

Gerade diese Praxis der Flughafenvernehmung hat sich im Jahr 2001 geändert.

Nach Feststellungen einer neutralen Stelle - des Flüchtlingshilfswerks UNHCR - ist die Praxis der Behandlung der Rückkehrer aus Europa in einem entscheidenden Punkt geändert: Das Flughafenverfahren der langwierigen Verhöre am Flughafen selbst ist in der neuesten kongolesischen Praxis nunmehr durch eine Vernehmung der Rückkehrer aus Europa im Stadtzentrum ersetzt.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin
4/2001, S. 27/29.

Der Bericht von UNHCR von 2001 beruht auf eigenen Recherchen in Kinshasa und referiert die neue kongolesische Praxis der Vernehmung im Stadtzentrum insgesamt recht konkret (S. 29) wie folgt:

Die große Mehrheit der Rückkehrer aus Europa wird durch Sicherheitsbeamte aus den abschiebenden Staaten begleitet. Soweit die abgeschobenen Personen mit einem Paßersatzdokument einreisen, werden sie aufgefordert, den DGM Kinmaziere im Stadtzentrum aufzusuchen, um dort ihre Einreiseformalitäten zu erledigen und Familienangehörige zu benachrichtigen. Während dieses Verfahrens werden die betreffenden Personen, in der DGM Kinmaziere manchmal für mehrere Tage in Gewahrsam genommen, können das Gebäude jedoch verlassen, sobald die kongolesische Staatsangehörigkeit bestätigt worden ist. UNHCR sind keine Berichte bekannt geworden, wonach es in der DGM Kinmaziere zu Mißhandlungen von Rückkehrern gekommen sei, allerdings gibt es immer wieder Beschwerden über die dortige Verpflegung.

Weiter wird ausdrücklich mitgeteilt, daß die Angaben von Herrn Okito über die Zuführung der Rückkehrer an die Geheimdienste durch UNHCR nicht bestätigt werden können.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin 2001, S. 27/29

Nach den konkreten und glaubwürdigen Feststellungen der für die Flüchtlinge arbeitenden Organisation UNHCR bleiben mithin die rückkehrenden Asylbewerber aus Europa nach dem neuesten Stand von 2001 abgesehen von mehrtägigen Vernehmungen mit schlechter Verpflegung im wesentlichen unbehelligt.

Dies deckt sich im Ergebnis mit den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 5.5.2001, das ebenfalls feststellt, daß die aus Europa Abgeschobenen unbehelligt bleiben und zu ihren Familienangehörigen gelangen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 22, dort allerdings noch unter Darstellung des bisherigen Flughafenverfahrens (S. 21).

Auch die Europäische Union konnte das Verschwinden von Rückkehrern nicht bestätigen.

EU-Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN 3724/01 -, S. 21.

Die kritische Organisation amnesty international hat auf die Frage nach der Einreise über den Flughafen Kinshasa mitgeteilt, Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen seien derzeit besonders in Gefahr, aber man habe bisher keine eigenen Recherchen zu Rückkehrerfällen anstellen können.

ai, Gutachten vom 12.2.2001 - AFR.62-00.080 -, S. 2 und 3.

Zu den Ermittlungsschwierigkeiten heißt es in dem Gutachten von amnesty international vom 12.2.2001 (S. 2):

Ermittlungen, gerade zu Einzelheiten von Fällen, gestalten sich vor diesem Hintergrund sehr schwierig, beziehungsweise sind zum Teil unmöglich geworden. Dies betrifft namentlich Fälle von Rückkehrern, die - aus welchem Grund auch immer - nach ihrer Ankunft in Kinshasa mit amnesty international oder anderen Organisationen keinen Kontakt aufnehmen.

Daraus ist klar ersichtlich, daß auch amnesty international das System des Zeugen Okito nicht bestätigt, vielmehr eine Kontaktaufnahme von Rückkehrern in Kinshasa mit amnesty international oder vergleichbaren Organisationen für möglich hält. Das Gutachten von amnesty international enthält zumindest keine eigenen Feststellungen, die den konkreten und im Ergebnis, mit dem Auswärtigen Amt und der Europäischen Union übereinstimmenden Feststellungen von UNHCR aus dem Jahr 2001 widersprechen, daß die Rückkehrer aus Europa abgesehen von mehrtägigen Vernehmungen im wesentlichen unbehelligt bleiben.

Im Ergebnis ist der Senat davon überzeugt, daß nach der derzeitigen Situation die Rückkehrer aus Europa im wesentlichen unbehelligt bleiben. Eine generelle Gefährdung der Rückkehrer allein wegen ihres längeren Deutschlandaufenthalts und Asylantrags scheidet zur Überzeugung des Senats aus.

Nach allem führt auch die vom Senat gewürdigte Okito-Aussage nicht zu einer Rückkehrgefährdung der Kläger als rückkehrender Asylbewerber und damit nicht zu einem Recht auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG.

III.

Den Klägern steht auch nicht hilfsweise Abschiebungsschutz mit Blick auf eine Extremgefahr nach § 53 VI 1 AuslG zu. Soweit ihnen kein Bleiberecht nach der Altfallregelung zustehen sollte und sie in den Kongo nach Kinshasa zurück müssen, teilen sie das Schicksal der Bevölkerung, das durch eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation gekennzeichnet ist.

Eine Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Folge der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG ist hier zu verneinen. § 53 VI 1 AuslG lautet:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Nach der allgemeinen - nicht länderbegrenzten - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes folgt aus der verfassungskonformen Auslegung des § 53 VI 1 AuslG insbesondere mit Blick auf die Menschenwürde nach Art. 1 I GG dann ein individueller Abschiebungsschutz, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen.

BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 328; BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, S. 6 des amtl. Umdrucks; BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 2/3 des amtl. Umdrucks; BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, S. 11 des amtl. Umdr.; OVG Saarlouis, Urteil vom 18.1.1999 - 3 R 83/98 - S. 7 des amtl. Umdrucks.

Dagegen kann eine Extremgefahr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht bereits unter § 53 IV AuslG subsumiert werden.

BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - BVerwG 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 - 188; insofern käme nur eine unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK in Betracht.

Nach dem dargelegten strengen Maßstab der Rechtsprechung zu § 53 VI 1 AuslG muß sich die Extremgefahr auf den einzelnen, sonst abzuschiebenden Ausländer beziehen und eine Intensität erlangen, daß der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Zur Intensität der drohenden Rechtsgutverletzung, zur Unmittelbarkeit der Gefahr und zu dem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 3 des amtl. Umdrucks.

Für die Extremgefahren des Hungers und der schweren Erkrankung hat das Bundesverwaltungsgericht konkretere Abgrenzungen entwickelt.

In einem zu Armenien ergangenen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den strengen Maßstab angelegt, daß die katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit den typischerweise damit verbundenen Mangelercheinungen wie Unterernährung und unzureichender medizinischer Versorgung zur Bejahung einer individuellen Extremgefahr nicht ausreicht, da nicht festgestellt werden konnte, daß die dortigen Kläger bei ihrer Rückkehr nach Armenien dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgeliefert würden.

BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, S. 8 und 10 des amtl. Umdrucks.

Ebensowenig reicht Lebensmittelknappheit in dem Zielland zur Bejahung einer individuellen Extremgefahr aus.

BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 - 329, betreffend Afghanistan.

Auch ein praktisch kaum leistungsfähiges Gesundheitsversorgungssystem in Angola mit einer Kindersterblichkeitsrate von rund 30 % der Kinder bis zum fünften Lebensjahr soll für ein nahezu fünfjähriges Kind ohne weitere tragfähige Feststellungen zur Bejahung einer Extremgefahr nicht ausreichen.

So das problematische Urteil des BVwG vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, S. 9 und S. 15 des amtl. Umdr., dort mit hohen Anforderungen an die Tragfähigkeit statistischer Feststellungen und an die Auseinandersetzung mit der übrigen Rechtsprechung.

Dagegen ist eine Abschiebungsschutz begründende individuelle Extremgefahr dann zu bejahen, wenn der Ausländer dem baldigen Hungertod ausgeliefert würde.

BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 4 des amtl. Umdrucks, betreffend Afghanistan.

In diesem zuletzt zitierten Beschluß hat das Bundesverwaltungsgericht eine Extremgefahr wie folgt bejaht:

Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Problematik dieser doch sehr strengen Rechtsprechungsformel erörtert. Maßgebend für den Senat ist letztlich, daß das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch aktuell daran festhält und der Senat keine Gegengründe von solchem juristischen Gewicht hat, daß sie zur Überzeugungsgeißheit im Sinne einer Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausreichen. Der Senat folgt deshalb im Ansatz der Rechtsprechungsformel des Bundesverwaltungsgerichts, die zumindest keine Rechtsschutzlücke bezogen auf Art. 19 IV GG enthält, sondern eine enge Auslegung von subjektiven Rechten.

Ausgehend davon kann der Senat nach der aktuellen Situation im Kongo für die hier allein in Betracht kommende Abschiebung in die Hauptstadt Kinshasa eine individuelle Extremgefahr in dem Sinne, daß jeder dorthin abgeschobene Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren

Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, nicht bejahen. Klarzustellen ist von vornherein, daß dies nur für den Regelfall eines im wesentlichen gesunden Menschen gilt; im Fall einer schweren Erkrankung kann die Abschiebung einer Auslieferung an den sicheren Tod gleichkommen.

Der Senat stimmt damit mit der speziell zum Kongo ergangenen Rechtsprechung zur Frage der Extremgefahr überein mit Ausnahme der Rechtsprechung des VG Aachen.

Verneinend zu einer Extremgefahr für die Rückkehr nach Kinshasa: VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 6 des amtl. Umdrucks; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.10.1999 - A 13 S 2476/97 -; Hess. VGH, Urteil vom 17.6.1999 - 3 UE 404/95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 20 des amtl. Umdrucks; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 17 des amtl. Umdrucks; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, a.A. VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A - S. 12 des amtl. Umdrucks; eine Gefahrenlage nach § 53 IV AuslG hatte das VG Freiburg in seinem Urteil vom 24.3.1999 - A 1 K 13049/95 - zunächst bejaht, diese Rechtsprechung aber wieder mit Urteil vom 6.3.2000 - A 1 K 12615/96 - aufgegeben.

Die dem Senat vorliegende aktuelle Dokumentation spricht für die Richtigkeit der zum Kongo ergangenen Rechtsprechung, wonach eine individuelle Extremgefahr mit Ausnahme des VG Aachen verneint wird. Die Dokumente belegen zwar eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit den Mangelerscheinungen der Unterernährung und unzureichender medizinischer Versorgung sowie mit Lebensmittelknappheit. Sie belegen aber nicht, daß ein nach Kinshasa zurückkehrender Ausländer dem baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt ist.

Zutreffend stellt das VG Aachen fest, daß im Kongo und hier in der Hauptstadt Kinshasa Lebensmittelknappheit besteht, denn die vorhandenen Lebensmittel können nur 55 Prozent des tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung abdecken.

VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A -,
S. 10 des amtl. Umdrucks.

Das VG Aachen stützt sich im wesentlichen auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes.

Nach dem auch vom VG Aachen herangezogenen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 war die Versorgungslage in der Sechsmillionen-Stadt Kinshasa bereits im Jahr 2000 sehr angespannt; ungeachtet erheblicher Anstrengungen konnten die vorhandenen Lebensmittel nur 55 % des tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung Kinshasas abdecken und als Folge wurden in der Hauptstadt, aber auch in den Provinzen zunehmend Unterernährung verzeichnet.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 -
514-516.80/3 COD -, S. 29

Für das Jahr 2001 kommt das Flüchtlingshilfswerk UNHCR zur Situation in Kinshasa und im Kongo zu der vergleichbaren Feststellung, daß die vorhandenen Nahrungsmittellieferungen nur 60 % des Bedarfs decken.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin
4/2001, S. 27 - 28

Für das Jahr 2001 geht das Auswärtige Amt davon aus, daß die bereits im Jahr 2000 angespannte Versorgungslage in Kinshasa sich weiter verschlechtert hat, wobei es auch innerhalb der Großfamilie nicht immer gelingt, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508 (514)-516.80/3 COD -, S. 22

Durch eine urbane Mikroagrарwirtschaft wird versucht, die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern, etwa durch Anbau von Maniok in öffentlichen Gärten.

Allgemein zur urbanen Mikroagrарwirtschaft Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514)-516.80/3 COD -, S. 22; zum Beispiel des Maniokanbaus FAZ vom 17.2.2001, S. 3.

Mit Blick auf die Zukunft muß gesehen werden, daß das Regime Joseph Kabila im Gegensatz zu dem Vorgängerregime von Laurent Kabila in stärkerem Maß für die internationale Wirtschaftsförderung des Kon arbeitet, insbesondere das vorher geltende Devisenverbot bereits im Januar 2001 aufgehoben hat und bis Sommer 2001 auch die Auflagen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für Hilfen erfüllt hat.

vgl. zum ersteren NZZ vom 29.1.2001, S. 3; zum letzteren SZ vom 3.7.2001, S. 8.

Aufgrund der Reformen von Joseph Kabila hat sich die Wirtschaft im Sommer 2001 etwas erholt, davon profitiert aber nur die Hauptstadt Kinshasa.

FR vom 10.8.2001, S. 5.

Auch bei vorsichtiger Einschätzung dieser Anstrengungen ist jedenfalls mit einer weiteren Verschlechterung der Ernährungslage in Kinshasa gegenwärtig nicht zu rechnen. Es kommt also auf die Folgen der gegenwärtigen Nahrungsmittelknappheit an. Nach der sachkundigen Einschätzung des Flüchtlingshilfswerks UNHCR leiden insgesamt etwa 2 Millionen Kongolesen in lebensbedrohlicher Weise unter dieser Lebensmittelknappheit.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin 4/2001, S. 27/28; zu wesentlich stärkerer Hungerbedrohung in Äthiopien - 8 Millionen Menschen bei 61 Millionen Einwohnern - vgl. Fischer Weltatlas nach 2001, Stichwort Äthiopien.

Bezogen auf eine gesamte Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo von rund 50 Millionen

Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2001, S. 1

bedeutet dies, daß rund 4 % der Bevölkerung des Kongo der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt sind.

Es liegt auf der Hand, daß dies ein humanitär untragbarer Zustand ist, der von der Weltöffentlichkeit nicht hingenommen werden dürfte. Ebenso deutlich ist aber, daß die hier entscheidungserheblichen Voraussetzungen der strengen Rechtsprechung für eine individuelle Extremgefahr nicht erfüllt sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie dargelegt eine allgemeine Sterblichkeitsrate von 30 % der Kleinkinder in Angola ohne zusätzliche tragfähige Feststellungen und Rechtsprechungsauseinandersetzung zur Bejahung einer Extremgefahr nicht ausreichen lassen.

BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -

Auch wenn man dem Bundesverwaltungsgericht nicht in dieser letzten Konsequenz folgt und eine statistisch festgestellte Sterblichkeitsrate von rund einem Drittel der Betroffenen bei grundrechtsbezogener Auslegung nach Art. 1 I GG als eine äußerste Grenze für das Eingreifen des erforderlichen Lebensschutzes ansieht und damit grundrechtsfreundlicher urteilt, führt das in der gegenwärtigen Situation im Kongo zugunsten der Rückkehrer nicht weiter. Die statistische Gefahr des Verhungerns von rund 4 % der Bevölkerung genügt ungeachtet ihrer humanitären Untragbarkeit nicht für die Feststellung, der einzelne Rückkehrer werde dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert.

Zu dieser Voraussetzung BVerwG, Beschluß vom
26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 4 des amtl.
Umdrucks

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR zieht aus der bestehenden Lebensmittelknappheit auch selbst nicht die Konsequenz, daß die Rückkehrer aus dem Ausland dem baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt sind. Vielmehr haben sie reelle Überlebenschancen in den beiden Sachverhaltsgestaltungen der Unterstützung durch den Familienverband und in Lagern für intern Vertriebene, wobei eine Lagerunterbringung wegen der Übergriffe für alleinstehende Frauen unzumutbar ist.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin
4/2001, S. 27/28.

Besonders für alleinstehende Mütter mit kleinen Kindern sieht amnesty international die Chancen der Überlebenssicherung ohne Rückhalt des Familienverbandes als gering an.

amnesty international, Gutachten vom 12.2.2001 -
AFR 62-00.080 -, S. 4.

Alleinstehende Mütter mit Kindern benötigen nach Ansicht der EU familiären Rückhalt bei der Rückkehr.

EU-Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN 3724/01
-, S. 20.

Vergleichbar ist die Einschätzung des Auswärtigen Amtes, das davon ausgeht, daß die Abgeschobenen nach den bisherigen Erfahrungen zu ihren Familienangehörigen gelangen, und daß wegen der allgemeinen schlechten Versorgungslage die Rückführung zumindest alleinstehender Minderjähriger problematisch ist.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514)-516.80/3 COD, S. 22.

Die Einschätzung des VG Aachen, daß Rückkehrer nach Kinshasa generell dort in kurzer Zeit infolge fehlender Ernährung den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden,

VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A -,
S. 12 des amtl. Umdrucks

ist also nach dem vorliegenden Dokumentationsmaterial gemessen an der tatsächlichen Versorgungslage und den wirtschaftlichen Anstrengungen des Regimes von Joseph Kabila nicht überzeugend. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß aus dem dem Senat bekannten Dokumentationsmaterial kein einziger Referenzfall ersichtlich ist, in dem ein zurückgekehrter Asylbewerber in Kinshasa wirklich alsbald verhungert wäre. Selbst ein einzelner Referenzfall würde aber nicht zur Bejahung der Rechtsprechungsvoraussetzungen führen, daß jeder zurückgekehrte Asylbewerber in Kinshasa dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde.

Eine andere Betrachtung gilt weitgehend für Asylbewerber, die bereits in Deutschland an schweren Erkrankungen leiden. In der Rechtsprechung ist anerkannt worden, daß bei bereits in Deutschland bestehenden schweren Erkrankungen wie Aids im Fall notwendiger antiretroviraler Behandlung sowie im Fall von Krebs bei notwendiger Strahlenbehandlung oder Chemotherapie eine Extremgefahr im Sinne eines baldigen Todes zu bejahen ist.

VG Koblenz, Urteil vom 21.10.1999 - 7 K
1076/99.KO - für Aids sowie VG Oldenburg, Urteil
vom 2.6.1999 - 7 A 344/96 - für Krebs.

Auch das Auswärtige Amt referiert, daß das Gesundheitswesen im Kongo in katastrophalem Zustand ist und insbesondere eine Dauerbehandlung von Aids und Krebs im Kongo ausscheidet.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508 (514)-516.80/3 COD, S. 23 und 24.

Das Institut für Afrika-Kunde zieht aus der gegenwärtigen Lage die Konsequenz, daß Aids in Kinshasa einem Todesurteil gleichkommt.

Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2001, S. 2.

Die strenge Rechtsprechungsformel wäre in diesem Fall eindeutig erfüllt, bleibt also nicht theoretisch.

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes sind andere Krankheiten wie Diabetes Mellitus, Asthma, Bronchialerkrankungen und Sichelzellenanämie im Kongo behandelbar.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514)-516.80/3 COD -, S. 23/24.

Die Tuberkulosebehandlung erfolgt landesweit durch ein Tuberkuloseprogramm mit Unterstützung der EU und der WHO und ist deshalb für weite Teile der Bevölkerung bezahlbar.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514) - 516.80/3 COD, S. 24.

Auch nach Einschätzung des Missionsärztlichen Instituts Würzburg ist eine medizinische Grundversorgung in größeren städtischen Zentren und durch Nichtregierungsorganisationen möglich.

Gutachten des Missionsärztlichen Instituts Würzburg vom 6.11.2000 - M 21/K 98.53 432 -, S. 1 und 2.

Amnesty international geht von einem stark reduzierten Gesundheitsversorgungssystem und von dem hohen Risiko von Tropenkrankheiten ohne nähere Zahlenangaben aus.

amnesty international, Gutachten vom 12.2.2001,
AFR 62-00.080 -, S. 4.

Insofern muß aber auch gesehen werden, daß bei der Rückkehr Impfungen unter anderem gegen Gelbfieber erfolgen.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom
26.10.2000.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Dokumentationsmaterial, daß wegen der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Situation im Kongo eine unzureichende medizinische Versorgung besteht. Eine solche unzureichende medizinische Versorgung genügt aber nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für die Feststellung, daß gesunde rückkehrende Asylbewerber dem sicheren Tod oder der schwersten Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgeliefert würden.

BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -,
S. 8 und 10 des amtl. Umdrucks.

Das auch für gesunde rückkehrende Asylbewerber verbleibende Risiko, sich trotz Impfung eine Tropenkrankheit zuzuziehen, genügt nicht für die Feststellung des baldigen sicheren Todes oder schwerster Verletzungen.

Auch bei einer Gesamtwürdigung der Risiken verkennt der Senat nicht, daß die Umstellung von deutschen Lebensverhältnissen auf Lebensverhältnisse in Kinshasa für den rückkehrenden Asylbewerber eine persönliche Härte enthält und voller Risiken ist. Kinshasa gehört zwar nicht zu dem Gebiet der Kampfhandlungen des Bürgerkriegs, die wesentlich weiter im Osten des Kongo stattfinden. Risiken unzureichender Ernährung und neu erworbener Infektionen bestehen. Bei einer Gesamtwürdigung kann aber eine Extremgefahr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im dem Sinn, daß der rückkehrende Asylbewerber sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, für die Hauptstadt Kinshasa eindeutig nicht bejaht werden. Abschiebungen erfolgen derzeit nur auf dem Luftweg nach Kinshasa.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508 (514)-516.80/3 COD -, S. 24..

Nach allem kann nicht festgestellt werden, daß für die in den Kongo nach Kinshasa zurückkehrenden Asylbewerber generell eine Extremgefahr und damit ein allgemeiner Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG zu bejahen ist.

Die Kläger trifft ihre Rückkehrpflicht als voller Familienverband. Zwar haben sie nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung gegenwärtig keinen Kontakt zu noch im Kongo lebenden Angehörigen wie Geschwistern der Klägerin zu 2) sowie einer volljährigen Tochter im Kongo. Indessen hat die vom Kläger zu 1) bereits im Kongo und jetzt in Deutschland dauernd ausgeübte Predigertätigkeit als Moscheeprediger Bedeutung für die Überlebenssicherung. Wie in der mündlichen Verhandlung bereits erörtert, gehört der Kläger zu 1) nach einer Rückkehr in den Kongo als Prediger zu einem Netzwerk, das insbesondere durch Unterstützung der Gläubigen zur Überlebenssicherung beiträgt. Eine konkrete Gefahr des Verhungerns ist nach Ansicht des Senats im vorliegenden Fall auszuschließen.

Nach allem bedeutet eine Rückkehr für die Kläger in den Kongo nach Kinshasa eine harte Umstellung, aber keine Extremgefahr im Sinne der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 VI 1 AuslG.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung bleibt die Berufung der Kläger insgesamt erfolglos.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung über die außergerichtlichen Kosten ergibt sich aus § 154 II VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

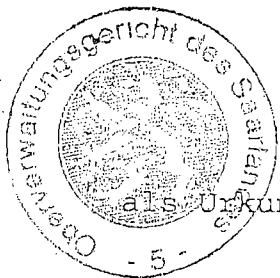
Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Neumann

Dr. Philippi

Nalbach



Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle